



Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit
- Stellungnahme mit Anregung -	
1.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt-Pfaffenhofen a.d.Ilm mit Schreiben vom 18.04.2023
2.	Bayerischer Bauernverband (Geschäftsstelle Ingolstadt) mit Schreiben vom 17.05.2023
3.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege mit Schreiben vom 10.05.2023
4.	Bayernets GmbH mit Schreiben vom 14.04.2023
5.	Bayernwerk Netz GmbH mit Schreiben vom 10.05.2023
6.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. mit Schreiben vom 15.05.2023
7.	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien mit Schreiben vom 14.06.2023
8.	Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Südbayern mit Schreiben vom 19.04.2023
9.	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Nürnberg mit Schreiben vom 09.05.2023
10.	Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR mit Schreiben vom 15.05.2023
11.	Landesbund für Vogelschutz - Kreisgruppe Ingolstadt mit Schreiben vom 26.04.2023
12.	NGN Fiber Network GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 20.04.2023
13.	Planungsverband Region Ingolstadt mit Schreiben vom 04.05.2023
14.	Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 19.04.2023
15.	Staatliches Bauamt Ingolstadt – Hochbau Straßenbau mit Schreiben vom 17.05.2023
16.	Stadt Ingolstadt Bezirksausschuss X - Süd mit Schreiben vom 27.04.2023
17.	Stadt Ingolstadt Umweltamt mit Schreiben vom 22.05.2023
18.	Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH mit Schreiben vom 10.05.2023
19.	Wasserverband Donaumoos IV mit Schreiben vom 24.04.2023
20.	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt mit Schreiben vom 19.04.2023
- Stellungnahme ohne Anregung -	
21.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 15.05.2023
22.	Gemeinde Weichering mit Schreiben vom 17.05.2023
23.	Immobilien Freistaat Bayern mit Schreiben vom 21.04.2023



24.	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern mit Schreiben vom 15.05.2023
25.	Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen mit Schreiben vom 28.04.2023
26.1	Landratsamt Pfaffenhofen an der Ilm, Bauleitplanung mit Schreiben vom 03.05.2023
26.2	Landratsamt Pfaffenhofen an der Ilm, Kommunale Angelegenheiten mit Schreiben vom 26.04.2023
26.3	Landratsamt Pfaffenhofen an der Ilm, Immissionsschutztechnik mit Schreiben vom 10.05.2023
26.4	Landratsamt Pfaffenhofen an der Ilm, Naturschutz mit Schreiben vom 27.04.2023
27.	Markt Manching mit Schreiben vom 02.05.2023
28.	Uniper Kraftwerke GmbH Regensburg mit Schreiben vom 18.04.2023
29.	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH mit Schreiben vom 11.05.2023
- keine Stellungnahme -	
30.	Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
31.	COM-IN Telekommunikations GmbH
32.	Deutsche Telekom Technik GmbH
33.	Finanzamt Ingolstadt, Bewertungsstelle
34.	Gemeinde Karlskron
35.	Bund für Vogelschutz in Bayern e.V. – Landesgeschäftsstelle -
36.	Netcom BW GmbH
37.	Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern
38.	Uniper Kraftwerke GmbH Düsseldorf



1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt-Pfaffenhofen a. d. Ilm mit Schreiben vom 18.04.2023

„(...)“

zu oben genannten Bebauungs- und Flächennutzungsplänen nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt-Pfaffenhofen a. d. Ilm wie folgt Stellung:

Laut dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 15.12.2021 (BMS 25-4611.10-3-21, S.14) zur „Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ ist „für Vorhaben, die die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage mit einer Fläche von 30 ha oder mehr zum Gegenstand haben, [ist] jedenfalls regelmäßig zu prüfen, ob der Anwendungsbereich des Raumordnungsverfahrens eröffnet ist.“

Die geplanten PV-Anlagen betreffen in den Gemarkungen Winden und Zuchering ca. 33 ha.

Sollte es nicht zu einer Ausführung als Agri-Photovoltaik kommen, würden in den o.g. Gemarkungen landwirtschaftlicher Grund in einer Größe in Anspruch genommen, mit der die für ein Raumordnungsverfahren relevante Größe überschritten ist.

Weil dies für landwirtschaftliche Belange sehr bedeutend ist, ist diese oben zitierte Prüfung vorzunehmen und uns umgehend das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen. Im Stadtgebiet Ingolstadt ist der Produktionsfaktor Boden knapp. Es besteht eine ernsthafte Konkurrenz um die Flächennutzung.

Grenzabstände

An den Randbereichen des Baugebietes werden i.d.R. die Anlage von Grünstreifen vorgesehen. Es sind für angrenzende landwirtschaftliche Flächen Pflanzabstände nach § 48 AGBGB anzuwenden, nach denen ein Mindestabstand von 4 Metern (Bäume über 2 m Höhe) einzuhalten ist, um Nachteile einer künftigen Beschattung durch Bäume zu minimieren.

Entschädigungsansprüche

Die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kann im Einzelfall Beeinträchtigungen der Photovoltaik-Module (z.B. Staubemissionen) verursachen. Diese sind zu dulden und dürfen nicht zu Entschädigungsansprüchen führen.

Rückbau

Nach Ende der solarenergetischen Nutzung sollte die Anlage nicht nur zurückgebaut, sondern die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Fläche in ihrem gegenwärtigen Zustand wiederhergestellt werden. Letzteres sollte auch für die möglichen Ausgleichsflächen gelten, weil nach Rückbau ein Bedarf zu einem Ausgleich nicht mehr vorliegt.

Im Falle einer Freiflächenphotovoltaikanlage:

Extensives Grünland unter den Photovoltaik-Modulen

Eine ordnungsgemäße Pflege des geplanten, extensiven Grünlandes innerhalb der späteren Photovoltaikanlage ist notwendig, um eine Verunkrautung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen durch Samenflug zu vermeiden. Soweit sich Problem-Pflanzen etablieren, ist die Intensität der Mahd entsprechend anzupassen. Bei der Belassung der Flächen bzw. ausschließlichem Mulchen ist eine Versauerung und damit eine Degeneration der Flächen zu befürchten. Hier ist eine Erhaltungskalkulation sinnvoll, um die Möglichkeit einer späteren landwirtschaftlichen Nutzung zu erhalten.

Einzäunung

Die Einzäunung des Solarparks sollte an bestehenden Flurwegen angemessen zurückgesetzt werden, damit die Befahrbarkeit mit überbreiten landwirtschaftlichen Geräten nicht verschlechtert wird. Ebenso ist darauf zu achten, dass Grenzzäune entlang der Grundstücksgrenzen nur mit



entsprechenden Abständen zu den landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden, um die Bearbeitung an Flurstücksgrenzen ohne Behinderungen durchführen zu können.

Zusätzlich möchten das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aus aktuellem Anlass deutlich auf den Wolfsschutz hinweisen (Wolfsrisse in Pettenhofen, Ingolstadt als ausgewiesenes Herdenschutzgebiet Wolf). Der Zaunbau wie der Wolfsschutz ist bislang in der Planung nicht angesprochen. In der Regel wird ein Mindestabstand des Zauns von der Geländeoberkante von 0,15 m und mehr zur Durchgängigkeit für Kleintiere eingehalten. Dies wird aber im Falle einer Beweidung innerhalb des Zaunes dem Herdenschutz vor dem Wolf nicht gerecht. Für den Wolfsschutz sind bei offenem Bodenabstand im Inneren der Anlage bis zum Boden reichende mobile Elektrozäune nötig bzw. von außen her ein fest installierter Untergrabschutz (Stahlgitter). Eine weitere Möglichkeit mit geringerem Aufwand ist eine an der Außenseite im unteren Bereich angebrachte stromführende Litze mit max. 20 cm Bodenabstand (15 – 20 cm vor dem Drahtgitter), die das Untergraben verhindert. Ebenso schützt ein solcher vorgebauter Draht in der Höhe von 1,80 vor einem Überspringen des Beutegreifers.

Zur Verdeutlichung dieser Thematik wäre der Formulierungsvorschlag des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu o.g. Punkten: „Bei Beweidung der Fläche und gleichzeitigem Wolfsvorkommen ist die Forderung des Bodenabstandes des Zaunes aufgehoben, da in diesem Falle der Wolfsschutz vorrangig ist.“

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“

Abwägungsvorschlag

Raumordnungsverfahren:

Raumordnungsverfahren werden für Vorhaben durchgeführt, welche von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit sind. Für die Prüfung, ob der Anwendungsbereich eines Raumordnungsverfahrens eröffnet ist, ist die höhere Landesplanungsbehörde zuständig. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde auch die Regierung von Oberbayern als zuständige höhere Landesplanungsbehörde beteiligt. Diese teilt in ihrer Stellungnahme vom 19.04.2023 mit, dass die vorliegende Planung der Solarparks als nicht erheblich überörtlich bedeutsam eingestuft wird, weil die vorliegende Planung bei Berücksichtigung der Grundsätze Energieversorgung und Siedlungsstruktur, sowie einer vertraglichen Rückbauregelung, den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht. Der Anwendungsbereich eines Raumordnungsverfahrens ist deshalb nicht eröffnet und somit muss auch kein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden.

In Bezug auf die ernsthafte Konkurrenz der Flächennutzung im Stadtgebiet Ingolstadt kann festgehalten werden, dass die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen unter dem Grundsatz betrachtet wird, die Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen auf das notwendige Maß zu begrenzen, um Beeinträchtigungen der Landwirtschaft so weit wie möglich zu vermeiden.

Grenzabstände:

Die gesetzlichen Grenzabstände gemäß Art. 47 und 48 AGBGB werden in dem im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten und in der Festsetzung verankerten Pflanzschema eingehalten. Dieses Schema wurde von der Vorhabenträgerin mit dem städtischen Gartenamt und dem städtischen Umweltamt abgesprochen und ist bei der Herstellung der Ausgleichsfläche A2 von der Vorhabenträgerin zu beachten.

Entschädigungsansprüche:

Die Vorhabenträgerin ist bereit, eine Haftungsfreistellungserklärung vorzulegen, mit der die Bewirtschafter der angrenzenden Flächen von der Haftung für Schäden, die aus einer sachgemäßen



Bewirtschaftung, welche die Vorhabenträgerin duldet, entstehen, freigestellt werden. Die Haftungs-freistellungserklärung wird von der Vorhabenträgerin bis zum Satzungsbeschluss vorgelegt. Diese Regelung wird im abzuschließenden Durchführungsvertrag zu vereinbaren sein.

Rückbau:

Der Bebauungsplan setzt unter Punkt I.1.3 der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen eine zeitliche Befristung der festgesetzten baulichen Nutzung in den Teilflächen SO1, SO2 und SO3 fest – mit Ausnahme des Hühnerstallgebäude und den dazugehörigen landwirtschaftlichen Nutzungen in SO4. Die baulichen und sonstigen Nutzungen sind nur für den Zeitraum von 25 Jahren ab Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zulässig.

Anlagen und Gebäude sind bis zum Fristende abzubauen und die Flächen in ihren Urzustand zurückzusetzen. Der Rückbau der Anlagen und Gebäude sowie die Wiederherstellung des Urzustandes wird im Durchführungsvertrag geregelt, welcher bis zum Satzungsbeschluss zwischen der Anumar GmbH und der Stadt Ingolstadt abgeschlossen wird. Für die Ausgleichsflächen muss zur gegebenen Zeit unter Berücksichtigung der dann geltenden gesetzlichen Vorschriften geprüft werden, ob die entstandenen Hecken/ Saumstrukturen entfernt werden können.

Extensives Grünland unter den Photovoltaik-Modulen:

Der Bebauungsplan setzt in den textlichen Festsetzung Nr. I.8.3 die regelmäßige Pflege der Flächen durch eine ein- bis zweischürige Mahd mit Abfuhr des Mahdgutes fest. Durch die Festsetzung zur Abfuhr des Mahdgutes ist ein Mulchen der Flächen ausgeschlossen. Daher muss eine Versauerung der Flächen nicht befürchtet werden. Die Festsetzung einer Erhaltungskalkung ist nicht erforderlich. Der Bebauungsplan enthält umfangreiche Festsetzungen zur Pflege innerhalb der Anlage. Neophyten sind zeitnah zu entfernen.

Einzäunung:

Einfriedungen sind gemäß der textlichen Festsetzung II.3 nur innerhalb der Sondergebietsflächen SO1 bis SO4 zulässig. Diese sollen nach den Vorhabenplänen zwischen den Modulreihen und den Begrünungs-/ Ausgleichsflächen sowie dem Hühnerstallgebäude errichtet werden. Damit kann zu angrenzenden Flurwegen und landwirtschaftlichen Grundstücken ein Abstand von mindestens 3 m, in den meisten Bereichen von mindestens 5 m eingehalten werden.

Wolfsschutz:

Laut dem aktuellen Monitorbericht des Bayerischen Landesamtes für Umwelt gibt es für das Ingolstädter Stadtgebiet keinen gesicherten Nachweis für ein Wolfsvorkommen (Monitoring von Wölfen - LfU Bayern, am 02.10.2025 abgerufen).

Auch nach Auskunft des städtischen Umweltamtes ist es bisher noch zu keinen Sichtungen von Wölfen in Ingolstadt gekommen. Eine extensive Beweidung durch Hühner ist nur in der Sondergebietsfläche SO3 in der textlichen Festsetzung Nr. I.1.1 festgelegt.

In diesem Teilbereich wird auf einen Bodenabstand des Zauns zur Durchlässigkeit für Kleintiere verzichtet, da ansonsten die Hühner nicht daran gehindert werden, unter dem Zaun durchzuschlüpfen. Eine sinnvolle Durchführung des Agri-PV-Konzepts kann nur so sichergestellt werden.

In den weiteren Sondergebietsflächen SO1 und SO2 ist keine extensive Beweidung vorgesehen. In diesen Fällen überwiegt der Belang des Artenschutzes, die Durchlässigkeit für Kleintiere sicherzustellen, dem Belang des Schutzes vor den Wölfen.



2. Bayerischer Bauernverband (Geschäftsstelle Ingolstadt) mit Schreiben vom 17.05.2023

„(...)“

der BBV sagt grundsätzlich "Ja" zu Photovoltaik (PV) und zur dezentralen Energieerzeugung. Gleichzeitig muss die Landwirtschaft auch weiterhin die Ernährungssicherung gewährleisten, was bedeutet, dass landwirtschaftliche Fläche nicht unendlich der Produktion von Nahrungsmitteln entzogen werden kann.

Deshalb sind für den Bayerischen Bauernverband (Geschäftsstelle Ingolstadt) folgende Prioritäten umzusetzen:

1. Das Potenzial der Dach-PV-Anlagen ist auszuschöpfen, muss absoluten Vorrang haben
2. Vorrang von nicht-landwirtschaftlichen Nutzflächen (z.B. Konversionsflächen, Seitenstreifen von Autobahnen und Schienen, Parkplätze)

Die im Rahmen der Eingriffsregelung notwendigen Ausgleichsflächen werden noch nicht benannt. Um den Flächenverbrauch für Ausgleichsflächen zu minimieren, sind diese vorrangig in den Planungsflächen durchzuführen oder alternative Ausgleichsflächenmodelle zu prüfen, bei denen das Eigentum der Fläche in Händen der Landwirte verbleibt und möglichst eine (extensive) Bewirtschaftung der Flächen möglich bleibt. Der Bayerische Bauernverband (Geschäftsstelle Ingolstadt) regt an, für etwaige arten- und naturschutzrechtlichen Ausgleich zuerst auf die Möglichkeiten produktionsintegrierter Kompensationsmaßnahmen (mit institutioneller Sicherung) zurückzugreifen. Für eine diesbezügliche Beratung steht Ihnen gerne auch die Bayerische KulturLandStiftung in München zur Verfügung.

Aufgrund des geplanten Projekts ist mit einem Verlust der jagdlichen Nutzung auf der in Anspruch genommenen Fläche zu rechnen. Des Weiteren ist mit einer Beeinträchtigung der Jagdausübung zu rechnen (Beschränkung der Schussrichtung, Einschränkung der Jagdarten, Abwanderung von Schalenwild, Zerschneidung der Wildwechsel, Verlust durch Wildunfälle, u.U. Betretungs-/Bejagungsverbot). Jagdwertminderungen müssen durch Beweissicherungsmaßnahmen vor, während und nach der Bauphase dokumentiert und entschädigt werden.

Weiterhin bitten wir folgende Anregungen aufzunehmen:

- Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen kann es zu Staubemissionen kommen. Des Weiteren kann es zu Steinschlägen und somit zu Beschädigungen der Solarmodule kommen, durch die maschinelle Bearbeitung der angrenzenden Flächen. Die Bewirtschafter der angrenzenden Flächen müssen in jedem Fall von der Haftung ausgeschlossen werden. Der Betreiber hat die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen mit allen Konsequenzen zu dulden.
- Auch während der Bauphase muss die ungehinderte Befahrbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen jederzeit gewährleistet sein. Beschädigungen an den Flurwegen sowie an Grenzzeichen sind vom Vorhabensträger zu beheben
- Das Befahren der Wege der an der Anlage anliegenden Feldwege und die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen müssen jederzeit problemlos möglich sein, auch mit überbreiten Maschinen. Bei dem Vorhaben ist darauf zu achten, dass die Grenzabstände bei Bepflanzung neben landwirtschaftlich genutzten Flächen laut "Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch" (AGBGB), Art. 48, eingehalten werden.
- Es ist sicher zu stellen, dass die extensivierten Grünflächen des Solarparks nach Fertigstellung regelmäßig gepflegt werden, um eine Verunkrautung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu vermeiden. Innerhalb der Freiflächenanlage sind aufkommende Neophyten wie Indisches Springkraut, Herkulesstaude, Kanadische Goldrute oder Japanischer Knöterich frühzeitig zu entfernen um eine Aussamung zu verhindern.“



Abwägungsvorschlag

Die Rangordnung der Prioritäten des Bayerischen Bauernverbandes, zuerst die Dachflächen für Photovoltaikanlagen zu nutzen und anschließend andere nicht-landwirtschaftliche Nutzflächen wie die Seitenstreifen von Autobahnen für Freiflächenphotovoltaikanlagen heranzuziehen, wird auch durch den Beschluss des Stadtrats der Stadt Ingolstadt vom 31.03.2022 unterstützt.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarparks Winden südlich B16“ werden die Grundsätze für die Genehmigung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen, welche durch Beschluss des Stadtrats am 31.03.2022 gefasst wurden, eingehalten und es werden dadurch Flächen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage genutzt, welche neben einer Bundesstraße bzw. neben Bahntrassen liegen.

Grundsätzlich besteht der Vorrang der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen und dieser wird auch im Rahmen des Integrierten Klimaschutzkonzeptes intensiviert. Um die Ingolstädter Klimaziele zu erreichen, ist jedoch zusätzlich die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen an geeigneten Standorten notwendig. Die Eignung von Standorten wird im Einzelfall anhand von ökologischen, stadtplanerischen, wirtschaftlichen und sozialen Beurteilungsgesichtspunkten sowie im Rahmen eines städtischen Kriterienkatalogs geprüft.

Unter anderem wird im Kriterienkatalog darauf abgestellt, dass für die Aufstellung von Freiflächenphotovoltaikanlagen bevorzugt Flächen mit hoher Vorbelastung durch Lärm oder Verkehr bzw. entlang größerer Verkehrsstraßen wie Bundesstraßen oder Bahntrassen verwendet werden sollen - das geplante Gebiet SO1 liegt direkt an der Bundesstraße B16, die Felder SO2 und SO3 direkt an der Bahnlinie Ingolstadt-Treuchtlingen.

Auch der Flächenverbrauch und die Belange der Landwirtschaft werden durch die Ausweisung auf den geplanten Flächen berücksichtigt, da in Bezug auf die ernsthafte Konkurrenz der Flächennutzung im Stadtgebiet Ingolstadt die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen unter dem Grundsatz betrachtet wird, die Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen auf das notwendige Maß zu begrenzen und somit auch die Beeinträchtigung der Landwirtschaft so weit wie möglich zu vermeiden.

Die natürliche Ertragsfähigkeit der Böden ist laut der im Bayernatlas abrufbaren Auswertungskarte „Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden“ als gering bis mittel einzustufen. Durch die Planung der Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage im Gebiet SO3 wird eine doppelte Nutzung der Fläche gewährleistet. Neben der Erzeugung von Solarstrom wird die darunterliegende Fläche als Auslaufläche für Hühner des zu errichtenden Stallgebäudes genutzt.

Durch die vertragliche Regelung der Rückbauverpflichtung der Anlagen und die Wiederherstellung des Urzustandes nach Ablauf der Befristung kann auch die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Flächen wieder hergestellt werden.

Eingriffsregelung/ Ausgleichsflächen:

Der bauplanungsrechtliche Ausgleichsbedarf wurde in Anlehnung an den Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“, 2021 in Verbindung mit dem Hinweispapier „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr von 10.12.2021 durchgeführt. Das Hinweispapier zielt darauf ab, den Ausgleichsbedarf bei PV-Freiflächenanlagen durch Vermeidungsmaßnahmen zu reduzieren. Die Ermittlung des verbleibenden Bedarfs an Ausgleichsflächen ist im Umweltbericht unter Kapitel II.2.3.3.2 dokumentiert. Insgesamt wurden für das Plangebiet entsprechend der Bedeutung von den von der Planung betroffenen Biototypen ein Ausgleichsflächenbedarf von 283.406 Wertpunkte



errechnet. Als Kompensationsmaßnahme für die Deckung des bauplanungsrechtlichen Ausgleichbedarfes wird statt einer produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahme mit institutioneller Sicherung ein traditionelles Ausgleichsflächenkonzept umgesetzt. In Übereinstimmung mit dem städtischen Umweltamt wurden daher die Ausgleichsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans zum Großteil in den Randbereichen der Gebiete SO1, SO2 und SO3 sowie auf einer Teilfläche des Grundstücks mit der Flur-Nr. 249, Gemarkung Karlskron angeordnet. Sowohl die Ausgleichsflächen als auch die festgesetzten Maßnahmen wurden mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Zudem ist eine dauerhafte Sicherung von PiK-Maßnahmen schwierig.

Unter den textlichen Festsetzungen mit den Nummern I.9.1, I.9.2 und I.9.3 werden im Bebauungs- und Grünordnungsplan verschiedene grünordnerische Maßnahmen für das Plangebiet festgesetzt. Neben der Entwicklung einer Staudenflur sind die Flächeneingrünungen mit Heckenpflanzungen geplant. Auf der geplanten Blumenwiese soll eine ein- bis zweischürige Mahd mit Mahdzeitpunkten Ende Juni sowie Ende August / Anfang September erfolgen.

Für die zusätzlichen erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) müssen aufgrund der an die Flächen zu stellenden Anforderungen externe Flächen herangezogen werden. Diese werden auf den Flurstücken mit den Flurnummern 53 und 54, Gemarkung Winden und auf dem Flurstück mit der Flur-Nr. 249, Gemarkung Karlskron (Gemeinde Karlskron) angeordnet. Die auf diesen Flächen festgesetzten Maßnahmen entsprechen weitgehend der Maßnahme „2.1.1 Maßnahmen der extensiven Ackernutzung“ betreffend der Ackerwildkrautstreifen/ Brachestreifen beziehungsweise „2.1.3. Maßnahmen zur Schaffung artspezifisch geeigneter Habitate in Ackerlebensräumen“ der Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) des Bayerischen Landesamts für Umwelt von 2014. Der Ackerstatus kann durch regelmäßigen Umbruch der Flächen erhalten bleiben.

Verlust von Jagdflächen/Beeinträchtigung der Jagdausübung

Jagdwertminderungen werden wie angeregt von der Vorhabenträgerin in Abstimmung mit der Jagdgenossenschaft dokumentiert. Eventuelle Vereinbarungen zur Entschädigung sind zwischen der Vorhabenträgerin und der Jagdgenossenschaft zu treffen – sie sind nicht auf Ebene des Bebauungsplanes zu regeln.

Zu den Anmerkungen:

- Der Vorhabenträger ist bereit bis zum Satzungsbeschluss eine Haftungsfreistellungserklärung vorzulegen, mit der die Bewirtschafter der angrenzenden Flächen von der Haftung für Schäden, die aus einer sachgemäßen Bewirtschaftung, welche durch die Vorhabenträgerin geduldet wird, entstehen, freigestellt werden.
- Die ungehinderte Befahrbarkeit während der Bauphase und nach Abschluss der Bauarbeiten ist von der Vorhabenträgerin sicherzustellen. Eventuelle Beschädigungen an Wegen und Grenzzeichen sind von der Vorhabenträgerin auf deren Kosten zu beseitigen.
- Die gesetzlichen Grenzabstände gemäß Art. 47 und Art. 48 AGBGB werden in den Pflanzschema berücksichtigt. Durch Beachtung des unter der Festsetzung Nr. I.9.1 zweiter Spiegelstrich „Flächeneingrünung mit Heckenpflanzung“ festgesetzten Pflanzschemas, welches eine Breite von 5 m aufweist, werden die gesetzlich geforderten Grenzabstände gemäß Art. 47 und Art. 48 AGBGB eingehalten. Hierdurch soll sowohl die Befahrung der an der Anlage anliegenden Feldwege als auch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen gewährleistet werden.
- In der Festsetzung I.9.1 des Bebauungsplans wird für die regelmäßige Pflege der Flächen, auf denen Staudenflur entwickelt werden soll, festgelegt, dass der Saum alle zwei Jahre im Herbst zu mähen ist und das Mahdgut abgefahren werden soll. Für die regelmäßige Pflege von Flächen, auf denen eine Blumenwiese entwickelt werden soll, wurde in der Festsetzung I.9.1 festgelegt,



dass die Pflege durch 1-2 schürige Mahd mit Mahdzeitpunkten Ende Juni sowie Ende August / Anfang September erfolgen soll. Hierbei werden jährlich wechselnde Rückzugsflächen für Tiere stehen gelassen und der Schnitt wird mit einem Balkenmäher ausgeführt. Das Mahdgut wird einige Tage zur Aussamung liegen gelassen und wird im Anschluss abtransportiert. Sowohl auf den Flächen mit Staudenflur als auch auf der Blumenwiese ist auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel zu verzichten.

- Laut Festsetzung I.8.3 des Bebauungsplans wurde für die regelmäßige Pflege der Grünflächen innerhalb der Freiflächenphotovoltaikanlage festgesetzt, dass der Aufwuchs ein- bis zweimal jährlich zu mähen und das Mähgut abzufahren ist. Für die Mahd der Flächen ist ein insektenfreundliches Mähwerk (Balkenmäher) mit einer Schnitthöhe von mindestens 12 cm zu verwenden. Von der gesamten Anlagenfläche sollen etwa drei Viertel zweischurig (erster Schnitt ab 01. Juli, zweiter Schnitt ab 15. August, mindestens 14 Tage zwischen den Schnitten) gemäht werden. Das verbleibende Viertel soll ab 15. August einschurig gemäht werden. Die Verteilung der ein- bzw. zweischurig gemähten Teilflächen ist jährlich wechselnd anzuordnen. Auf den Grünflächen ist der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ausgeschlossen. Aufkommende Neophyten (Indisches Springkraut, Herkulesstaude, Kanadische Goldrute, Japanischer Knöterich) sind auf der gesamten Vorhabensfläche frühzeitig zu beseitigen.

3. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege mit Schreiben vom 10.05.2023

„(...)“

das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege bedankt sich für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bittet, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch das Sachgebiet (B Q) und das Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Im oben genannten Planungsgebiet liegen folgende Bodendenkmäler:

- D-1-7234-0315 „**Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung**“
- D-1-7234-0286 „**Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung**“
- D-1-7334-0012 „**Siedlung und viereckiges Grabenwerk vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung**“

Im unmittelbaren Umfeld befinden sich zudem die Bodendenkmäler:

- D-1-7334-0016 „**Gräber oder Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung**“
- D-1-7334-0018 „**Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung**“
- D-1-7334-0013 „**Siedlung und Graben vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung**“
- D-1-7234-0284 „**Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung**“
- D-1-7234-0314 „**Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung**“

In Anbetracht der siedlungsgünstigen Lage und hohen Denkmaldichte sind auch im Bereich der geplanten PV-Anlagen weitere Bodendenkmäler zu vermuten.

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme



eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Es ist erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 90 14.3).

Die aktuellen Denkmalflächen können durch den WMS-Dienst heruntergeladen werden.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege bittet, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

Unter Umständen kann die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen aus denkmalfachlicher Sicht zu einer besseren Erhaltung der Bodendenkmalsubstanz beitragen (vgl. https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/25_rundschreib_en_freiflaechen-photovoltaik.pdf). Für die fachliche Beurteilung können im Einzelfall weiterführende Prospektionsaufnahmen erforderlich werden (z.B. geophysikalische Untersuchung). Abhängig von den Ergebnissen beraten die Denkmalbehörden bei der Erarbeitung alternativer Planungen unter denkmalrechtlichen bzw. -fachlichen Gesichtspunkten sowie bei der Erfüllung der in der Erlaubnis geforderten Nebenbestimmungen.

Der Erteilung der Erlaubnis unter fachlichen Nebenbestimmungen kann im Zuge eines späteren Erlaubnisverfahrens aus denkmalfachlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass im Rahmen des vertraglich vereinbarten Rückbaus der Anlage die Tiefenlockerung des Bodens dauerhaft ausgeschlossen wird. Soll die vorliegende Planung weiterverfolgt werden, hat der Nachweis im Zuge des Bebauungsplanverfahrens vor abschließender Beschlussfassung zu erfolgen.

Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des Durchführungsvertrages oder der im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeit. Wir bitten um Zustellung des Nachweises per E-Mail (Beteiligung@blfd.bayern.de).

Kann der Antragsteller dies nicht in geeigneter Form bis zur Erteilung der Erlaubnis nachweisen, ist für alle mit dem Vorhaben verbundenen Bodeneingriffe eine vorherige archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation der Gesamtfläche erforderlich. In diesem Fall formuliert das BLfD Vorschläge für die fachlich erforderlichen Auflagen und Hinweise in einer gesonderten Stellungnahme.

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden



Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalspflege oder Bodendenkmalspflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalspflege (www.blfd.bayern.de).“

Abwägungsvorschlag

Der Denkmalschutz als eigenständiger Belang der planerischen Abwägung ist im BauGB in § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB geregelt. Mit der Beteiligung des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege am Bauleitplanverfahren ist eine wichtige Voraussetzung geschaffen, damit die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in der Abwägung sachgerecht behandelt werden. Die Forderung des Landesamtes nach einem ungestörten Erhalt der Denkmäler und einer Beschränkung der Bodeneingriffe auf das unabweisbare notwendige Mindestmaß findet insoweit Berücksichtigung, dass im Rahmen des Durchführungsvertrages festgelegt wird, dass bei Durchführung des vereinbarten Rückbaus der Anlage die Tiefenlockerung des Bodens dauerhaft ausgeschlossen wird. Der Durchführungsvertrag wird dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege von der Vorhabenträgerin vor Satzungsbeschluss vorgelegt.

Die innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegende Bodendenkmäler werden nachrichtlich im Bebauungsplan eingezeichnet.

Auf die Pflicht zur Beantragung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG für das gesamte Plangebiet wird unter der Festsetzung Nr. I.12.1 aufgenommen. Die vorhandenen Bodendenkmäler sowie die damit verbundenen Erlaubnispflichten sind damit ausreichend in den Planunterlagen berücksichtigt.

Das eigenständige Erlaubnisverfahren wurde von der Vorhabenträgerin bereits in die Wege geleitet. Die Genehmigung wurde unter der Voraussetzung, dass die oben genannte Regelung im Durchführungsvertrag aufgenommen wird, in Aussicht gestellt.

4. Bayernets GmbH mit Schreiben vom 14.04.2023

„(...)“

im Geltungsbereich Ihres o. g. Verfahrens – wie in den von Ihnen übersandten Planunterlagen dargestellt – **verlaufen im Grundstück Fl.-Nr. 356 der Gemarkung Zuchering unsere o.a. Gastransportleitungen mit Begleitkabeln.**

Im Geltungsbereich der Fl.-Nr. 79, 81, 595, 596, 597 und 598 der Gemarkung Winden liegen **keine Anlagen der bayernets GmbH**. Aktuelle Planungen der **bayernets GmbH** werden hier ebenfalls nicht berührt.

Eine Beschädigung oder Gefährdung unserer Anlagen muss unbedingt ausgeschlossen werden.



Der Schutzstreifen der Leitung **IA11 ist 8m breit, je 4 m** beiderseits der Rohrachse, der Schutzstreifen der Leitung **1125 ist 4m, je 2m** beiderseits der Rohrachse. Diese Schutzstreifen sind durch Dienstbarkeiten bzw. Gestattungsverträge wegerechtlich abgesichert.

Wir bitten um Darstellung unserer Gastransportleitungen mit Schutzstreifen im Bebauungsplan sowie um Aufnahme der u.a. Auflagen in die Begründung.

Unter Einhaltung und Berücksichtigung unserer Auflagen haben wir keine Einwände gegen das Verfahren. Wir bitten um weitere Beteiligung u.a. aufgrund noch nicht festgesetzter externer Ausgleichsflächen.

Wichtige Auflagen sind u.a.:

In den Schutzstreifen unserer Leitungen sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand der Anlagen gefährden oder den Betrieb, Wartung und Unterhalt beeinträchtigen könnten, so ist beispielsweise **die Errichtung von Bauten** – dazu gehören auch Schächte, Straßenkappen, Armaturen, Hydranten, Verteilerschränke, Lichtmasten, **Vordächer, Solarkollektoren, Fundamente etc.** – **nicht zulässig.**

- **Die Zugänglichkeit der Leitung für Wartungs- und Reparaturarbeiten muss uneingeschränkt erhalten bleiben.**
- Niveauveränderungen sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig; die Mindestdeckung der Gasleitung von 1 m darf nicht unterschritten werden.
- **Ein 4 m breiter Streifen – je 2 m beiderseits der Rohrachse – ist von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern frei zu halten.**

Bauarbeiten in den Schutzstreifen unserer Gastransportleitungen sind nur nach Abstimmung der Detailplanung und nach vorheriger Einweisung durch die bayernets GmbH zulässig.

- Bei den Kreuzungen von Ver- und Entsorgungsleitungen, Kabeln etc. ist ein lichter Mindestabstand von 0,4 m zur Gasleitung unbedingt einzuhalten. Kreuzungen sind möglichst rechtwinklig durchzuführen.
- Bei Parallelführungen sind die neuen Leitungen oder Kabel grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Gasleitung zu verlegen, es ist anzustreben, dass es zu keiner Überlappung der Schutzstreifen kommt.
- Stromkabel sind in den Schutzstreifen unserer Leitungen durchgängig in Schutzrohren zu verlegen.
- Einpflügen oder Einfräsen von Leitungen bzw. Kabeln ist im Schutzstreifen unserer Leitungen nicht zulässig; die Art der Verlegung ist mit der bayernets GmbH abzusprechen.
- Nach Fertigstellung der Bauarbeiten sind der bayernets GmbH Lage- und Höhenpläne der neu verlegten Leitungen oder Kabel bzw. der neu gebauten Anlagen im Schutzstreifen zu übergeben.
- Grab-, Schacht- und sonstige Tiefbaumaßnahmen sind im Schutzstreifen grundsätzlich in Hand-schachtung auszuführen.
- Beim Bau von kreuzenden Straßen und Wegen darf es bei Bodenaushub, Verdichtung etc. zu keiner Gefährdung unserer Leitung kommen.
- Der Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen ist im Schutzstreifen nicht ohne vorherige Absicherung und nur nach vorheriger Absprache mit der bayernets GmbH gestattet.
- Das Befahren der bayernets-Leitungen mit schweren Fahrzeugen ist nur unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorschriften nach Abstimmung mit der bayernets GmbH erlaubt.
- Das Aufstellen von Baucontainern, Lagerung von Material, Geräten und Aushub ist in den Schutzstreifen nicht zulässig.



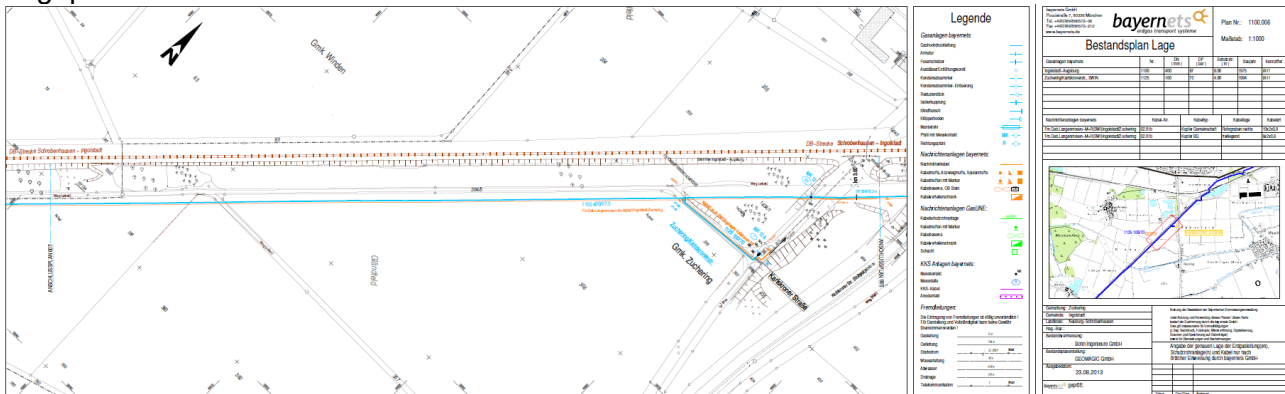
- Der Einsatz von Bohr- oder Pressverfahren im Schutzstreifenbereich ist generell nicht zulässig. Für den Fall, dass diese unumgänglich sein sollten sind diese nur nach vorheriger Freilegung der Gastransportleitung und unter Aufsicht der *bayernets* erlaubt.
- **Um eine Beschädigung der Gastransportleitung auszuschließen, muss der Aushub von Baugruben einschließlich Böschungen, Verbau etc. komplett so ausgeführt werden, dass der Schutzstreifen nicht berührt wird bzw. muss durch andere mit uns abgestimmte Sicherungsmaßnahmen gewährleistet werden, dass jegliche Gefährdung unserer Anlagen ausgeschlossen ist.**
- Weitergehende Sicherungsmaßnahmen, die erst im Zuge der Bautätigkeiten an Ort und Stelle geklärt werden, behält sich die *bayernets* GmbH ausdrücklich vor.
- Der Erhalt von Plänen oder die Anwesenheit eines Beauftragten der *bayernets* GmbH vor Ort entbindet die Träger und Ausführenden von Baumaßnahmen nicht von ihrer Haftung für eventuelle Schäden.

Zu Ihrer Information übersenden wir Ihnen einen Lageplan M 1:1000 unserer Leitung und Kabel in diesem Bereich. **Eine genaue Angabe der Lage der Leitung ist jedoch nur nach örtlicher Einweisung möglich.** In unseren Plänen und Dateien ist der jetzige Stand der Leitungslage dargestellt; Änderungen oder Erweiterungen können von uns nicht automatisch nachgemeldet werden. Die Dateien werden von uns ausschließlich für Ihre jetzige o. a. Maßnahme zur Verfügung gestellt, jede andere Verwendung bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung; **Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.**

Sollten Sie noch weitere Pläne benötigen oder Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“

Anlage:

Lageplan M 1 : 1000



Abwägungsvorschlag

Eine nachrichtliche Darstellung der Gastransportleitungen sowie der Schutzstreifen wird in die Plan-darstellung aufgenommen und unter der textlichen Festsetzung Nr. I.6. aufgeführt.

Die Planung der Photovoltaikanlage wird im Bereich der Schutzstreifen so angepasst, dass diese vollständig von Bebauung sowie von tiefwurzelnder Bepflanzung freigehalten werden.

In die Begründung wird in Kapitel I.6.1 ein Hinweis auf die vorhandenen Schutzstreifen und die entsprechende Festsetzung aufgenommen. Der Bereich der Schutzstreifen wird im Bebauungsplan als Ausgleichsfläche A1 mit dem Zielzustand K132 - Artenreiche Säume und Staudenflur festgesetzt. Vor Anlage der Ausgleichsfläche ist durch die Vorhabenträgerseite die geplante Ansaat mit dem



Spartenträger im Detail abzustimmen, um eine Beeinträchtigung der Gastransportleitung auszuschließen.

Unabhängig davon wurde die Stellungnahme der Bayernnets GmbH der Vorhabenträgerin mit der Bitte um Beachtung weitergeleitet, sodass ihr die in der Stellungnahme enthaltenen Hinweise und Vorgaben bekannt sind und somit im Rahmen der weiteren Planungen berücksichtigt werden können.

5. Bayernwerk Netz GmbH mit Schreiben vom 10.05.2023

„(...) gegen das Planungsvorhaben bestehen von der Seite der Bayernwerk Netz GmbH keine Einwände. Im Geltungsbereich befinden sich keine von uns betriebene Anlagen, welche für das Vorhaben relevant sind.

Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG.

Die Bayernwerk Netz GmbH bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren und bittet, sie bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.“

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine weiteren Maßnahmen veranlasst.

6. Bund Naturschutz in Bayern e.V. mit Schreiben vom 15.05.2023

„(...) der BUND Naturschutz nimmt Stellung zum "Solarpark Winden" insbesondere im Hinblick auf Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes.

Auf drei voneinander getrennten Flächen, die bislang landwirtschaftlich genutzt werden, soll ein Solarpark entstehen mit einer Pacht-Laufzeit von 25 Jahren. Die Firma Anumar zeichnet verantwortlich für Errichtung, Betrieb und Rückbau der Anlagen.

Forderungen des BUND Naturschutz, Kreisgruppe Ingolstadt

Die Errichtung des Solarparks bietet neben der Gewinnung von erneuerbarem Strom auch Chancen für die ökologische Aufwertung der bislang intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. Bei entsprechender Bepflanzung und Pflege ist eine deutliche Verbesserung der Biodiversität auf dem zukünftigen Solarpark möglich.

Dies erfordert allerdings bereits zu Beginn des Verfahrens detaillierte Festsetzungen durch die Stadt im Rahmen des Verfahrens, insbesondere im Durchführungsvertrag, und nicht nur allgemein gehaltene Wünsche an den Bauherren. Dies ist andernorts sowohl bei der Genehmigung von Solarparks wie auch von Windparks gängige Praxis.



Zwingend zu regeln ist:

A) Die Naturschutzfachlichen Belange (Punkt 1.5.2 im vorliegenden Entwurf) enthalten neben dem Schutz bereits bestehender Biotope keinerlei Forderungen der Stadt zum zukünftigen Bewuchs und zur Pflege der 33 ha großen Flächen unter den Modulen im Hinblick auf eine Erhöhung der Biodiversität. Dies ist bereits in diesem Stadium des Verfahrens zu regeln, weil es sich hier für den Betreiber auch um zu kalkulierende Kosten für den Betrieb handelt, über die er informiert sein sollte.

B) Ein vollständiger Rückbau der baulichen Anlagen muss möglich sein, z.B. durch die Aufständigung auf Metallhülsen bzw. Bodenschraubankern statt Betonsockeln. Bei instabilem Untergrund etwa in Gewässernähe sind größere Abstände einzuhalten und nicht stärkere Fundamentierungen. Die in 1.4.1 (Baugrund) genannten Einzelfälle müssen klar definiert sein.

C) Keine Angaben gibt es in dem vorliegenden Papier zum Bebauungsplan auch zur weiteren Nutzung der Flächen im Falle von Insolvenz, Zerstörung der Anlagen durch Unwetterereignisse etc. Können die Flächen dann anderweitig ohne Beteiligung der Stadt verpachtet werden, z.B. an einen anderen Betreiber für Zwecke des Weiterbetriebs oder der Neuerrichtung von Anlagen zur Stromgewinnung bzw. einer anderweitigen Nutzung der Pachtflächen? Hier besteht nach der Meinung des Bund Naturschutz nach Klärungs- bzw. Festsetzungsbedarf.

Der Landesvorstand des BUND Naturschutz Bayern hat in einem Positionspapier die naturschutzfachlichen Anforderungen zur Gestaltung und Pflege von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zusammengestellt.

Im Folgenden sind die für den Solarpark in Winden maßgeblichen Punkte dargestellt.

1. Kein Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln auf den Flächen. Kein Einsatz von Chemikalien zur Reinigung der Module.

2. Extensive artenreiche Wiesen sind auf allen Flächen unter und zwischen den Modulen anzulegen, die von den Eigentümern nicht landwirtschaftlich (Agri -Solar) für Feldfrüchte, Gemüse oder Gartenbau bzw. z.B. als "Weidefläche" für Federvieh genutzt werden. Dies führt zur Erhöhung der Biodiversität, was auch als gesellschaftlich gewünschter Ausgleich für die verlorengegangene Nutzung der Flächen zur Erzeugung regionaler Nahrungsmittel zu sehen ist.

Die Doppelnutzung von Flächen mit Stromgewinnung und Landwirtschaft ist zumeist mit Ertragseinbußen bei der Stromgewinnung verbunden.

3. Einsaat unter den Modulen mit Heudrusch nahegelegener artenreicher Wiesen oder mit zertifiziertem gebietsheimischem Wildpflanzensaatgut.

4. Mahd mit insektenfreundlicher Mähtechnik (z.B. Balkenmäher) höchstens zweimal im Jahr. Kein Mulchen, da dies zu einer Akkumulation von Nährstoffen führt. Die Flächen sollen sich nicht zu artenarmen Intensivgrünland entwickeln.

5. Extensive Beweidung mit Tieren, vor allem Schafe, wenn möglich.

Zu prüfen wäre, ob die Modulflächen durch inselartige Freiflächen oder partiell größere Abstände in den Modulreihen aufgelockert werden können. Diese können stark gefährdeten Arten des Offenlandes wie etwa der Goldammer Brutflächen bieten.

6. Die Einzäunung um die Anlagen muss die Durchlässigkeit für kleinere Wildtiere gewährleisten (unten eine Durchlasshöhe von 20 cm).



7. Die Eingrünung der Zäune, die gleichzeitig Ausgleichsfläche dient, erfolgt mit artenreichen stand-orthemischen Sträuchern und Gehölzen als Hecke.

8. Bei Anlagen (größer als 5 ha) sollte vom Betreiber ein biologisches Monitoring mit Kartierung von Zielarten im ersten, dritten und fünften Betriebsjahr, danach alle weiteren 5 Jahre erfolgen.

Die Ergebnisse sollen der Unteren Naturschutzbehörde, dem Landschaftspflege- und Naturschutzverbänden zur Verfügung gestellt werden.

Alternativ dazu ist die Teilnahme an im Aufbau befindlichen Zertifizierungssystemen für naturverträgliche PV-Anlagen möglich. Dies erhöht auch die öffentliche Glaubwürdigkeit der Betreiber im Hinblick auf die Naturschutzpotentiale von PV-Freiflächenanlagen.

9. In die Gestaltungs- und Pflegepläne der Flächen unter den Solarmodulen sollten die städtische Naturschutzfachbehörde, der Landschaftspflegeverband und/oder ein Wildlebensraumberater des Freistaats mit einbezogen werden.

10. Der Anlagenbetreiber sollte bereits im Genehmigungsverfahren und für die "Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung" nach § 44 BNatSchG (saP) ein naturschutzfachliches Gestaltungs- und Pflegekonzept sowie eine Bilanzierung der damit verbundenen Unterhaltskosten vorlegen.

Auch die Verteilung der Solarmodule bzw. ihre Aufständigung sollte im Planungsverfahren bereits dargelegt werden. Nur so ist das ökologische Aufwertungspotential zu beurteilen.“

Abwägungsvorschlag

Die vom BUND Naturschutz bemängelte fehlende Regelungstiefe der Planung ist dem Detaillierungsgrad der Unterlagen zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung geschuldet. Die Unterlagen werden unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurfsstand detailliert.

Zu A):

In den Festsetzungen des Bebauungsplans wird der zukünftige Bewuchs und die damit verbundene Pflege der ca. 33 ha großen Fläche unter den Modulen wie folgt geregelt:

- Gemäß der textlichen Festsetzung Nr. I.8.4 ist für die Ansaat der Grünlandflächen Regio-Saatgut mit einem Kräuteranteil von 30 % zu verwenden.
- Laut Festsetzung Nr. I.8.3 des Bebauungsplans wurde für die regelmäßige Pflege der Grünflächen innerhalb der Freiflächenphotovoltaikanlage festgesetzt, dass der Aufwuchs ein- bis zweimal jährlich zu mähen und das Mähgut abzufahren ist. Für die Mahd der Flächen ist ein insektenfreundliches Mähwerk (Balkenmäher) mit einer Schnitthöhe von mindestens 12 cm zu verwenden. Von der gesamten Anlagenfläche sollen etwa drei Viertel zweischurig (erster Schnitt ab 01. Juli, zweiter Schnitt ab 15. August, mindestens 14 Tage zwischen den Schnitten) gemäht werden. Das verbleibende Viertel soll ab 15. August einschurig gemäht werden. Die Verteilung der ein- bzw. zweischurig gemähten Teilflächen ist jährlich wechselnd anzuordnen.
- Auf den Grünflächen ist der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ausgeschlossen.
- Aufkommende Neophyten (Indisches Springkraut, Herkulesstaude, Kanadische Goldrute, Japanischer Knöterich) sind auf der gesamten Vorhabensfläche frühzeitig zu beseitigen.

Durch diese festgesetzten Maßnahmen zur Grünordnung und Pflege soll die Biodiversität der Flächen erhöht werden.

Zu B):

Grundsätzlich ist die Befestigung der Modultische mit Ramm- oder Schraubfundamenten aus Metall geplant. Sollte der Baugrund in einzelnen Bereichen nicht für den Einsatz von Ramm- oder Schraubfundamenten aus Metall geeignet sein, kann es in Einzelfällen dazu kommen, dass eine



Befestigung der Modultische nur durch den Einsatz von Betonfundamenten erfolgen kann. Eine genaue Darstellung der Einzelfälle schon vor Baubeginn kann nicht erfolgen, da erst im Rahmen der Bauausführung festgestellt werden kann, ob der Boden an allen geplanten Verankerungspunkten die nötige Beschaffenheit aufweist. Die Entfernungen der Aufständungen in Gewässernähe können ebenfalls erst im Rahmen der Bauausführung festgelegt werden.

Zu C): Grundsätzlich ist die festgesetzte Nutzung in Form einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf 25 Jahre ab Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses begrenzt.

Sollte es aber bereits vor Erreichen des Fristendes zum Beispiel zur Insolvenz der Vorhabenträgerin, der Zerstörung der Anlagen beispielsweise durch Unwetterereignisse etc. kommen, werden diese Möglichkeiten im Rahmen des Durchführungsvertrags, welcher bis zum Satzungsbeschluss abzuschließen ist, geregelt.

Innerhalb dieses Vertrages werden auch Sicherheitsleistungen vereinbart, dass die Stadt Ingolstadt die Kosten des Rückbaus der Photovoltaikanlage abdecken könnte.

Ein Wechsel der Vorhabenträgerin ist grundsätzlich nur mit Zustimmung der Stadt Ingolstadt möglich.

Zu den vorgebrachten Punkten aus der Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V.:

Zu 1) Der Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln auf den Flächen ist unter den Festsetzungen mit den Nummern I.8.3, I.8.5, I.9.1 und I.10.2 geregelt.

Die Reinigung der Photovoltaikanlagen wird gemäß Nr. I.7.3 der Begründung zum Bebauungsplan nur in Ausnahmefällen und ausschließlich mit Wasser durchgeführt.

Zu 2) Gemäß der Festsetzung Nr. I.8.3 sind die Sondergebietsflächen SO 1-3 als Grünland zu entwickeln. Der Aufwuchs ist ein- bis zweimal jährlich zu mähen und das Mahgut ist abzufahren. Für die Teilfläche SO3 ist die Ausführung in Form einer Agri-Photovoltaikanlage geplant. Die Fläche unter den Photovoltaikmodulen soll für den Auslauf von Hühnern genutzt werden. Auch wenn durch die Doppelnutzung zwischen Stromgewinnung und Landwirtschaft möglicherweise Ertragseinbußen bei der Stromgewinnung zu verzeichnen sind, ist die Vorhabenträgerin bereit, die Anlage in Kooperation mit dem anliegenden Bauernhof in dieser Art zu betreiben.

Zu 3) Auf den Flächen SO1 – SO3 soll gemäß der textlichen Festsetzung Nr. I.8.3 Grünland entwickelt werden. Hierfür soll gemäß der textlichen Festsetzung Nr. I.8.4 für die Ansaat der Grünlandflächen Regio-Saatgut mit einem Kräuteranteil von 30 % verwendet werden. Der Aufwuchs soll ein- bis zweimal jährlich gemäht werden.

Zu 4) Unter den Festsetzungen mit den Nummern I.8.3 und I.9.1 wird festgesetzt, dass die Mahd ein- bis zweimal jährlich mit einem Balkenmäher durchgeführt wird und das Mahdgut abgefahren werden muss. Das Mulchen der Flächen ist nicht vorgesehen.

Zu 5) Eine Beweidung der Flächen ist nur im Sondergebiet SO 3 vorgesehen. Diese Teilfläche soll neben der Stromerzeugung auch als Auslaufläche für die Hühner des zu errichtenden Stallgebäudes genutzt werden.

Eine extensive Beweidung der anderen Teilflächen ist nicht vorgesehen, da ein Herdenschutz in diesen Bereichen nicht gewährleistet werden kann. Die Festsetzung einer Bodenfreiheit von 20 cm bei der Einfriedung wird hier höher gewichtet als eine mögliche Beweidung der Flächen, die zudem von der Verfügbarkeit eines interessierten Bewirtschafters (Schäfer) abhängig wäre.

Ebenfalls sind keine inselartigen Freiflächen oder partiell größere Abstände in den Modulreihen geplant. Im Rahmen der saP-Prüfung wurde festgestellt, dass auf Grund der geplanten



Freiflächenphotovoltaikanlage CEF-Maßnahmen ausgeführt werden müssen, da neben der Feldlerche auch die Wiesenschafstelze und das Rebhuhn von der Baumaßnahme betroffen werden. Es werden gemäß der Festsetzung Nr. I.10.2 Ersatzhabitate für die betroffenen Reviere der Vögel Wechselbrachen auf den Flurstücken Nr. 53 und 54 der Gemarkung Winden sowie auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 249, Gemarkung Karlskron angelegt. Ebenfalls werden gemäß der Festsetzung Nr. I.10.1 auf den Ausgleichsflächen Nisthilfen für Vögel eingerichtet.

Im Rahmen der saP-Prüfung wurde festgestellt, dass im Plangebiet ein Goldammervorkommen besteht. Im Bezug auf die Goldammer wurde im Rahmen der des Gutachtens festgestellt, dass für diese keine relevanten Beeinträchtigungen durch die PV-Anlage zu erwarten sind, da die Gehölzbereiche, in welchen das Vorkommen nachgewiesen wurde, nicht direkt beeinträchtigt werden und die nachgewiesenen Arten auch kein signifikantes Meideverhalten gegenüber PV-Anlagen zeigen. Goldammern besiedeln auch regelmäßig die Randbereiche von PV-Anlagen und nutzen die Module als Singwarten.

Von der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage gehen somit keine negativen Auswirkungen auf die Goldammer aus. Ebenfalls werden die weiteren festgestellten Vogelarten nicht signifikant beeinträchtigt beziehungsweise werden die Beeinträchtigungen durch die Einrichtung von CEF-Flächen, Ausgleichsflächen und die Anlage von Nisthilfen gemäß der textlichen Festsetzung Nr. I.10.1 minimiert.

Zu 6) Gemäß der Festsetzung Nr. II.3 ist für die Sondergebietsflächen SO1 und SO2 die Unterkante des Zaunes entsprechend der Geländetopografie mindestens 20 cm über den Boden auszuführen. Somit kann die Durchlässigkeit für kleinere Wildtiere gewährleistet werden.

In den Flächen SO3 und SO4 wird eine Einfriedung ohne Abstand zum Boden festgesetzt, da andernfalls nicht verhindert werden kann, dass die Hühner unter dem Zaun durchschlüpfen und gleichzeitig kann nur so ein besserer Schutz vor Fressfeinden erreicht werden.

Nur durch die Festsetzung einer Einfriedung ohne Bodenabstand in den Teilflächen SO3 und SO4 kann eine sinnvolle Umsetzung des Agri-PV-Konzepts erwirkt werden.

Zu 7) Gemäß der Festsetzung I.9.1 zweiter Spiegelstrich werden die Flächeneingrünungen mit Heckenpflanzungen ausgeführt. Hierfür dürfen nur Hecken aus heimischen Sträuchern gemäß der im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzliste verwendet werden.

Zu 8) Im Rahmen der Errichtung der Anlage wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durch eine Umweltbaubegleitung die Baumaßnahme gemäß der textlichen Festsetzung Nr. I.9.3 überwacht.

Nach Inbetriebnahme des Solarparks ist in den kommenden Betriebsjahren gemäß dem Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Abstand von etwa 5 Jahren ein Monitoring der Bestände von naturschutzrelevanten Vogelarten durchzuführen und die Ergebnisse des Monitorings der Naturschutzbehörde vorzulegen.

Zu 9) Die Festsetzungen zur Grünflächengestaltung und zur Pflege wurden in Abstimmung mit dem städtischen Gartenamt und dem städtischen Umweltamt getroffen.

Zu 10) Eine artenschutzrechtliche Prüfung liegt vor und wird im weiteren Verfahren Teil der Unterlagen zum Bebauungsplan. Die sich daraus ergebenden artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt und werden in den Geltungsbereich mit aufgenommen. Die Verteilung der Modulreihen und die Aufständigung werden in der Entwurfsfassung im Vorhaben- und Erschließungsplan aufgenommen.



Gemäß I.8 der Begründung zum Bebauungsplan hat die Vorhabenträgerin sämtliche planungsrechtlich notwendigen Kosten und kausalen Folgelasten voll zu übernehmen. Hierunter fallen auch die Kosten für die Pflege der Ausgleichs- und CEF-Flächen. Eine entsprechende Regelung wird im bis zum Satzungsbeschluss abzuschließenden Durchführungsvertrag geregelt. Eine genaue Bilanzierung der Unterhaltskosten ist nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Die Finanzierung betrifft allein die Vorhabenträgerin.

7. Deutsche Bahn AG – DB Immobilien mit Schreiben vom 14.06.2023

„(...)“

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG, DB Station&Service AG und DB Energy GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. b. Verfahren.

Gegen die geplante Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeine Eisenbahngesetz verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 Allgemeines Eisenbahngesetz – AEG).

Durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen der Bauleitplanung dürfen der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden. Der Zugang der Bahnanlagen muss für Rettungskräfte und das Instandhaltungspersonal der Deutschen Bahn jederzeit gewährleistet sein.

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) hat an dieser Stellungnahme nicht mitgewirkt. Wir bitten, das Eisenbahnbundesamt am Verfahren zu beteiligen.

Die Anschrift lautet: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Arnulfstraße 9-11, 80335 München

1. Immobilienrelevante Belange

Es befinden sich keine Flächen der DB AG im Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche übernommenen Verpflichtungen und Verzicht zu Gunsten der Unternehmen des DB Konzerns -auch sowie sie nicht dringlich gesichert sind-, vom Antragsteller und dessen Rechtsnachfolger vollumfänglich zu berücksichtigen sind. Veränderungen und Maßnahmen an Dienstbarkeitsanlagen bzw. Bahnbetriebsanlagen dürfen nicht ohne Genehmigung des Dienstbarkeitsberechtigten bzw. des Anlagenverantwortlichen erfolgen. Wir bitten Sie, die Unterlagen daraufhin zu prüfen.



Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderliche Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Ergeben sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf Eisenbahnbetriebsanlagen, behalten wir uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Bei vorübergehender Inanspruchnahme von bahneigenen Flächen durch Dritte ist vor Beginn der Baumaßnahme eine vertragliche Regelung erforderlich. Bahnflächen dürfen ohne vertragliche Regelung nicht in Anspruch genommen werden.

2. Infrastrukturelle Belange

Hinweise DB Netz AG, Fachbereich Telekommunikation:

Der vorhandene Bahnweg muss erhalten bleiben.

Hinweise DB Netz AG, Fachbereich Konstruktiver Ingenieurbau (KIB):

Unter folgenden Bedingungen kann seitens der Fachrichtung KIB zugestimmt werden:

- Ab Böschungsfuß soll ein 3,50 m Sicherheitsraum vorgehalten werden, sodass Instandsetzungsarbeiten möglichst mit einer befahrbaren Zuwegung stattfinden können.
- Unabsichtliches Hineingeraten in den Sicherungsraum muss ausgeschlossen werden können.
- Notwendige Kabelquerungen müssen separat beantragt werden.
- Sicherungsmaßnahmen sind mit der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle (BzS) abzustimmen. Bitte wenden Sie sich hier an die DB Netz AG. Sie erreichen die DB Netz AG – Betra- und Sicherungsplanung (I.NA-S-N-AUG-B), Viktoriastrasse 3, 86150 Augsburg per Mail: sipla-aug@deutschebahn.com.

Allgemeine Hinweise für Bauten nahe der Bahn:

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen bzw. ein Gutachten vorzulegen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negative Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z. B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Bremsstaubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

ES wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlagen (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z. B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub,



elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.) Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb sind die Bauantragsunterlagen der DB AG (Eingangsstelle DB Immobilien) vorzulegen.

Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 4, DGUV Vorschrift 53, DGUV Vorschrift 72, DGUV Regel 101-024, DGUV Vorschrift 78, DV 462 und die DB Konzernrichtlinien 132.0118, 132.0123 und 825 zu beachten.

Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB Netz AG abzustimmen und zu vereinbaren. Die erforderlichen Nachweise und Planungen sind vorher zur Prüfung der DB Netz AG vorzulegen. Die DB Netz AG legt die Schutzmaßnahmen und mögliche Standsicherheitsnachweise für Bauwerke fest, die dann bindend zu beachten sind.

Der Deutsche Bahn AG dürfen durch das Vorhaben keine Nachteile und keine Kosten entstehen. Anfallende Kosten sind vom Antragsteller zu übernehmen.

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Grundsätzlich ist für Baumaßnahmen ein Abstand von 5 m zum Gleisbereich einzuhalten.

Wir weisen darauf hin, dass gegenüber allen stromführenden Teilen Sicherheitsabstände bzw. Sicherheitsvorkehrungen nach VDE 0115 Teil 3, DB-Richtlinie 997.02 und sonstigen anerkannten Regeln der Technik vorzusehen und einzuhalten sind.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplanten Baumaßnahmen und das Betreiben der baulichen Anlagen betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn



ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.

Bei Bepflanzungen ist grundsätzlich zu beachten, dass Abstand und Art der Bepflanzung entlang der Bahnstrecke so gewählt werden müssen, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten.

Wir weisen auf die Verkehrssicherungspflicht (§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hin. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Bezüglich einer möglichen Beeinträchtigung, bedingt durch den Aufwuchs auf dem angrenzenden Bahngelände, können keinerlei Forderungen durch den Grundstückseigentümer oder dessen Rechtsnachfolger an die Deutsche Bahn AG gestellt werden.

Bei Abbrucharbeiten ist die Staubwirkung in Grenzen zu halten. Sie darf die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen, insbesondere des Bahnübergangs, nicht einschränken.

Sollte mit Wasser zur Vermeidung von Staubemissionen gearbeitet werden, so ist in jedem Fall eine Lenkung des Wasserstrahls auf die Bahnanlage auszuschließen. Es muss in jedem Fall dafür gesorgt werden, dass keine Teile der Abbruchmassen auf die Bahnanlage (Gleisbereich) gelangen können (Vermeidung von Betriebsgefährdung).

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z. B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschung von Signalfeldern nicht vorkommen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Einleitungen auf Bahngrund nicht zugestimmt werden.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten.

Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten. Die entsprechenden Merkblätter und Regelwerke – insbesondere ATV-DVWK-M 153, DWA-A 138 und die Verordnung über die erlaubnisfreie schadhafte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (NWFreiV) sowie den dazugehörigen Technischen Regeln (TRENGW) – sind zu beachten und umzusetzen.

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Konzernrichtlinie 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.



Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/ Hubgeräten (z. B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder her-unterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Können bei einem Kraneinsatz oder Baggereinsatz Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, die mind. 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme des DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG, I.NF-S-D, Richelstr. 1, 80634 München, einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1 : 1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

Bei Einsatz eines Baggers ist ein Sicherheitsabstand von $\geq 5,0$ m zum Gleis einzuhalten, ansonsten ist eine Absicherung des Baggers mit Sicherungsplan und Sicherungsfirma erforderlich.

Bahngrund darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen oder zu setzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Im angefragten Bereich sind keine Kabel bekannt.

Auf Strafverfolgung nach StGB §§ 315, 316, 316b und 317 bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung von Kabeln der Deutschen Bahn AG wird ausdrücklich hingewiesen.

Der Bauherr ist verpflichtet, die örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser, Kanal usw.) über evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen selbst zu befragen und deren Lage örtlich festzulegen.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die Errichtung und die geplante Maßnahme betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.

Bei allen Arbeiten im Bereich von Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) ist das bautechnische Regelwerk der DB Netz AG in Verbindung mit der „Eisenbahnspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen“ (ELTB) der Deutschen Bahn AG zu beachten.

Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben.

Gegenüber allen stromführenden Teilen sind Sicherheitsabstände bzw. Sicherheitsvorkehrungen nach VDE 0115 Teil 3, DB-Richtlinie 997.02 einzuhalten bzw. vorzusehen.



Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2011-09 und DB Richtlinien 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123A01 Abschnitt 1)

Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht.

Werden, bedingt durch das o. g. Vorhaben Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AB, DB Immobilien, Team Leitungskreuzung bzw. Team Gestattungen, Barthstraße 12, 80339 München, zu stellen.

Informationen zu Leitungskreuzungen, Antragstellung und dem Prüfverfahren sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar: http://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Verlegung_von_Leitungen.html.

Seit dem 01.07.2020 können sie Ihren Antrag auf Leitungskreuzung auch online bei uns einreichen. Bitte nutze Sie dafür folgenden Link: https://onlineportal.extranet.deutschebahn.com/f?p=116:LOGIN_DESKTOP

Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben. Wir bitten Sie als Bauherrn, in Ihrem eigenen Interesse, dafür zu sorgen, dass Ihre Auftragnehmer bzw. die den Bau ausführenden Personen über die in dieser Zustimmung aufgeführten Bedingungen sowie die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb in geeigneter Weise unterrichtet werden. Ferner ist darauf hinzuwirken, dass die Bedingungen und Hinweise auch eingehalten werden.

Für Schäden, die der DB aus der Maßnahme entstehen, haftet der Planungsträger im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls in vollem Umfang.

Schlussbemerkung

Die Richtlinien der DB sind unter der folgenden Adresse zu beziehen:

DB Kommunikationstechnik GmbH
Medien- und Kommunikationsdienste,
Informationslogistik,
Kriegsstraße 136,
76133 Karlsruhe

Tel. 0721/938-5965, Fax 0721/938-5509 oder per Mail: zrwd@deutschebahn.com

Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, so behält sich die DB AG weitere Auflagen und Bedingungen vor.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit das Abwägungsergebnis zu übersenden.



Abwägungsvorschlag

Die Ausführungen der Deutschen Bahn werden zur Kenntnis genommen.

Um eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke auszuschließen, wurde ein Blendgutachten erstellt.

Von den Modulfeldern 1 und 2 (entspricht SO1) sind laut dem vorgelegten Gutachten über die zu erwartende Blendung durch Sonnenreflexionen vom 10.08.2023 keine störenden Blendwirkungen zu erwarten. Es besteht die Möglichkeit von Sonnenlichtreflexionen an den Moduloberflächen von Modulfeld 3 (SO3) in Richtung der Bahnstrecke, welche lediglich bei tief stehender Sonne unter kleinen Blickwinkeldifferenzen $<10^\circ$ zur Sonnenscheibe zu sehen sind. In dieser Situation wird der Reflex durch die unvermeidbare Direktblendung der Sonne überlagert und deshalb in der Regel nicht als eigenes Blendereignis wahrgenommen. Das Bewertungsverfahren, welches dem Blendgutachten zugrunde gelegt wurde, wird eine solche Sonnenlichtreflexion nicht als Blendung eingestuft.

In Richtung der Bahnstrecke bei Modulfeld 4 (SO 2) wurden bei der Untersuchung der geplanten Anlagengeometrie lediglich Reflexionen in Richtung der festgelegten Beobachter ermittelt, die außerhalb des für die Fahrer relevanten Sichtfeldes liegen.

Es konnten keine Sonnenstände ermittelt werden, die an diesem geografischen Standort und bei der untersuchten Anlage Blendreflexionen in die relevanten Richtungen erzeugen können.

Von der Anlage sind somit keine störende Blendwirkungen auf die Bahnlinien zu erwarten. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs wird durch von der Anlage ausgehende Blendwirkungen nicht gestört. Das Gutachten wird im weiteren Verfahren Teil der Unterlagen.

Eine Erhöhung von Lärmemissionen des Schienenverkehrs durch Reflexionseffekte ist durch die Planung nicht zu erwarten, da keine senkrechten Flächen parallel in Richtung der Bahn ausgerichtet werden, sondern die Module geneigt und von der Bahn weggedreht ausgerichtet werden. Zwischen der Bahnlinie und den geplanten PV-Anlagen befinden sich zudem entweder bestehende Gehölzbestände (SO3) oder es werden neue Heckenstrukturen angelegt, die Schall absorbieren und Streueffekte erzeugen.

Eine Beeinträchtigung des Betriebs oder Instandhaltung der Bahnstrecke ist durch die Planung nicht zu erkennen.

Zu 1. Immobilienrelevante Belange:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen es ergibt sich daraus kein Abwägungsbedarf. Es ist nicht bekannt, dass bestehende Vereinbarungen, sowie dinglich gesicherte Rechte zugunsten von Unternehmen des DB-Konzerns vorliegen. Ebenfalls werden im Rahmen der Bauausführung voraussichtlich keine Flächen, welche im Eigentum der Deutschen Bahn sind, in Anspruch genommen.

Zu 2.: Infrastrukturelle Belange:

Der Erhalt des vorhandenen Bahnweges kann gewährleistet werden. Die baulichen Anlagen des geplanten Solarparks werden im Bereich der Anlage innerhalb des Geltungsbereiches jeweils mit einem Abstand zur Geltungsbereichsgrenze von mehr als den geforderten 3,5 m errichtet.

Ein Großteil der Hinweise betreffen die konkrete Baudurchführung, welche nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens ist, sondern gegebenenfalls im Rahmen der Ausführungsplanung von der Vorhabenträgerin in eigener Verantwortung zu beachten sind. Die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG – DB Immobilien wurde der Vorhabenträgerin mit der Bitte um Beachtung weitergeleitet, sodass ihr die in der Stellungnahme enthaltenen Hinweise und Vorgaben bekannt sind und somit im



Rahmen der weiteren Planungen sowie im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt werden können.

Die Vorhabenträgerin ist bereit, eine Haftungsfreistellungserklärung vorzulegen, mit der die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen von der Haftung für Schäden, die aus Bremsstaubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) entstehen, freigestellt werden. Die Haftungsfreistellungserklärung wird von der Vorhabenträgerin bis zum Satzungsbeschluss vorgelegt. Diese Regelung wird im abzuschließenden Durchführungsvertrag zu vereinbaren sein.

Durch die geplante Bepflanzung werden auch nicht die in der DB Konzernrichtlinie 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ geforderten Mindestabstände zu den Gleisanlagen unterschritten.

Die in der Stellungnahme zitierten Regelungen der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO) sind obligatorisch und somit von Jedermann zu beachten. Entsprechende Regelungen im Bebauungs- und Grünordnungsplan sind somit entbehrlich. Gleiches gilt für die Vorgabe, dass das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlage nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischer Bedingungen und einschlägiger Regelwerke zu erfolgen hat. Es liegt allein in der Verantwortung der Vorhabenträgerin sich über die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu informieren und diese zu beachten.

8. Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Südbayern mit Schreiben vom 19.04.2023

„(...)“

vielen Dank für die Beteiligung am Bauleitplanverfahren „Solarpark Winden südlich B 16“.

Nach Durchsicht der Planunterlagen wurde festgestellt, dass die Geltungsbereiche in einem Abstand von ca. 6 km (Luftlinie) zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der A 9 liegen. Belange der Autobahn werden durch das Bauleitplanverfahren nicht berührt.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Die Autobahn GmbH des Bundes nur die Autobahnen betreut und nicht für die Bundesstraßen oder Staatsstraßen zuständig ist. Zuständige Straßenbaulastträger für Bundes- und Staatsstraßen sind die jeweiligen Staatlichen Bauämter.“

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme der Autobahn GmbH wird zur Kenntnis genommen. Das Staatliche Bauamt Ingolstadt hat im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Stellungnahme abgegeben, welche unter Nr. 15 aufgeführt und behandelt wurde. Es sind keine weiteren Maßnahmen veranlasst.

9. Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Nürnberg mit Schreiben vom 09.05.2023

„(...)“

Ihr Schreiben ist am 14.04.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.



Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von dem Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 935 'Solarparks Winden südlich B 16' und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren berührt, da die nächstgelegene Bahnanlage, die Bahnstrecke 5381, Ingolstadt -Neuoffingen in einer Entfernung von rund 40 m nördlich vom Planungsgebiet West mit den Flurnummern 595, 597 und 598 der Gemarkung Winden vorbeiführt und die Bahnstrecke 5382, Ingolstadt -Augsburg-Hochzoll, zwischen den Planungsgebieten Ost mit der Flurnummer 356 der Gemarkung Zuchering, in einer Entfernung von rund 33 m westlich und mit den Flurnummern 81 und 79 der Gemarkung Winden, in einer Entfernung von ca. 15 m östlich, davon vorbeiführt.

Die aktuell veröffentlichten Unterlagen zum Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 935 'Solarparks Winden südlich B 16' und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren auf der Homepage der Stadt Ingolstadt haben wir zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass durch die Festlegungen im Flächennutzungsplan und dadurch resultierenden Bebauungspläne, der Schienenverkehr und damit auch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden darf.

Bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen ist deren Standsicherung und Funktionstüchtigkeit jederzeit zu gewährleisten. Bepflanzungen sind so zu wählen, dass keine Beeinträchtigung des Lichtraumprofils der Gleise erfolgen kann. Dies ist insbesondere bei beabsichtigten Grünflächen mit Baumbestand zu beachten.

Den Planunterlagen "Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 935 "Solarparks Winden südlich B 16" und der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde entnommen, dass unter dem Punkt .5.5. Blendgutachten vorgesehen sind. Dabei ist sicherzustellen, dass von den geplanten Solarparks keine Beeinträchtigungen oder Behinderungen des Eisenbahnverkehrs, z.B. durch Blendwirkung auf den anliegenden verlaufenden Bahnlinien ausgehen.

Das Eisenbahn-Bundesamt weist vorsorglich darauf hin, dass durch den benachbarten Eisenbahnbetrieb und bei der Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abrieb z. Bsp. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.) entstehen, die ggf. im Rahmen der Erstellung der Bauleitplanung zu berücksichtigen wären.

Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Barthstraße 12, 80339 München (Kompetenzteam Bau-recht: KTB.Muenchen@deutschebahn.com) als Trägerin öffentlicher Belange empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.“



Abwägungsvorschlag

Grünflächen und Baumbestände:

Gehölzpflanzungen sind entlang der Bahnlinie lediglich im Bereich des SO2 vorgesehen. Bei der Gehölzpflanzung ist das in den Festsetzungen des Bebauungsplanes verankerte Pflanzschema zu berücksichtigen, in dem die vorgeschriebenen Abstände zur Grundstücksgrenze eingehalten werden. Zwischen der Bahnlinie und der Ausgleichsfläche mit der vorgesehenen Heckenpflanzung verläuft zudem noch ein Flurweg, so dass ausreichende Abstände zur Bahnlinie eingehalten werden.

Im Bereich des SO3 sind entlang der Bahnstrecke keine Gehölzpflanzungen vorgesehen, sondern die Anlage von Staudenflur. Diese hat keine negativen Einflüsse auf das Lichtraumprofil der Gleise zur Folge.

Gefährdung des Bahnbetriebs durch Blendungen:

Um eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke auszuschließen, wurde ein Blendgutachten erstellt. Von den Modulfeldern 1 und 2 (entspricht SO1) sind laut dem vorgelegten Gutachten über die zu erwartende Blendung durch Sonnenreflexionen vom 10.08.2023 keine störenden Blendwirkungen zu erwarten. Es besteht die Möglichkeit von Sonnenlichtreflexionen an den Moduloberflächen von Modulfeld 3 (SO3) in Richtung der Bahnstrecke, welche lediglich bei tief stehender Sonne unter kleinen Blickwinkeldifferenzen $<10^\circ$ zur Sonnenscheibe zu sehen sind. In dieser Situation wird der Reflex durch die unvermeidbare Direktblendung der Sonne überlagert und deshalb in der Regel nicht als eigenes Blendereignis wahrgenommen. Das Bewertungsverfahren, welches dem Blendgutachten zugrunde gelegt wurde, wird eine solche Sonnenlichtreflexion nicht als Blendung eingestuft.

In Richtung der Bahnstrecke bei Modulfeld 4 (SO2) wurden bei der Untersuchung der geplanten Anlagengeometrie lediglich Reflexionen in Richtung der festgelegten Beobachter ermittelt, die außerhalb des für die Fahrer relevanten Sichtfeldes liegen.

Es konnten keine Sonnenstände ermittelt werden, die an diesem geografischen Standort und bei der untersuchten Anlage Blendreflexionen in die relevanten Richtungen erzeugen können.

Von der Anlage sind somit keine störende Blendwirkungen auf die Bahnlinien zu erwarten. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs wird durch von der Anlage ausgehende Blendwirkungen nicht gestört.

Eine Beeinträchtigungen des Betriebs oder bei Instandhaltung der Bahnstrecke sind durch die Planung nicht zu erkennen.

Allgemein:

Der Hinweis auf durch den benachbarten Eisenbahnbetrieb und bei der Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen wird zur Kenntnis genommen, hieraus ergibt sich aber kein Abwägungsbedarf.

Die Stellungnahme wird an die Vorhabenträgerin mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung weitergeleitet.

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien wurde am Verfahren ebenfalls beteiligt.



10. Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR mit Schreiben vom 15.05.2023

„(...)“

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR geben zum zuvor genannten Bebauungsplan folgende Stellungnahme ab.

1. Entwässerung

Schmutzwasserbeseitigung

Ein Kanalanschluss ist nicht erforderlich.

Niederschlagswasserbeseitigung

Eine Versiegelung der Geländeoberfläche ist soweit wie möglich zu vermeiden.

Das anfallende Niederschlagswasser ist im Plangebiet zu versickern, sofern der Untergrund entsprechende Durchlässigkeiten aufweist sowie ein entsprechender Grundwasserflurabstand gegeben ist.

Eine Versickerung von Regenwasser über belastete Bodenflächen ist nicht zulässig.

Das von befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik grundsätzlich auf den Grundstücken selbst breitflächig über belebte Bodenzonen zu versickern.

Grundsätzlich sind alle Versickerungsanlagen bei Planung, Bau und Betrieb nach dem Regelwerk der DWA, Arbeitsblatt A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ und Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“, in den jeweils gültigen Fassungen, zu bemessen.

Des Weiteren sind ggf. noch die DWA-Arbeitsblätter A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“, A 118 „Richtlinien für die hydraulische Berechnung von Schmutz-, Regen- und Mischwasserkanälen“ und A 166 „Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung – Konstruktive Gestaltung und Ausrüstung“ zu berücksichtigen.

Zur erlaubnisfreien und schadlosen Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser wird auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV vom 01.01.2000 mit Änderung vom 01.10.2008 und die aktualisierten Technischen Regeln TRENGW zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser vom 30.01.2009 (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit) und die TREN OG zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer vom 30.01.2009 (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit) hingewiesen.

2. Wasserversorgung

Eine Wasserversorgung ist nicht erforderlich.

Der Planungsbereich liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.

3. Stadtreinigung und Abfallwirtschaft

Es bestehen keine Einwände.“



Abwägungsvorschlag

Zu 1.: Der Hinweis zur Schmutzwasserbeseitigung wird zur Kenntnis genommen, hieraus ergibt sich kein Abwägungsbedarf.

Eine Versiegelung der Geländeoberfläche ist so weit wie möglich zu vermeiden. Wo immer es möglich ist, sind wasserdurchlässige Bodenbeläge zu verwenden, um den oberflächlichen Abfluss von Niederschlagswasser zu verringern. Dieses Ziel soll mit der Festsetzung Nr. I.8, dass die Freiflächen dauerhaft zu begrünen und zu erhalten sind, erreicht werden. Befestigte Flächen sind nur in dem Umfang zulässig, wie sie für eine funktionsgerechte Grundstücksnutzung erforderlich sind. Soweit möglich sind diese Flächen wasserdurchlässig herzustellen, vergleiche Festsetzung Nr. I.7.2.

Gemäß der textlichen Festsetzung Nr. I.2.1 sind innerhalb der Gebiete SO1, SO2 und SO3 insgesamt maximal dreißig Nebenanlagen mit einer Grundfläche von je maximal 20 m² zulässig. Das Gebäude in SO4 darf maximal eine Grundfläche von 2000 m² sowie zugehörige Nebenanlagen aufweisen.

Die genannten Anforderungen zur Niederschlagswasserbeseitigung werden in der Entwurfsfassung in den Festsetzungen des Bebauungsplanes verankert, siehe textliche Festsetzungen Nr. I.7.2 und I.7.3 und I.8. Ausführungen zur Abwasserentsorgung / Oberflächenwasser finden sich in der Begründung unter I.5.4. Sämtliche Bodenbefestigungen werden in sickerfähiger Ausführung hergestellt, sodass die Versickerung des Niederschlagsabwassers breitflächig über die belebte Bodenzone versickern kann. Für Abschnitte mit stärkerer Befahrung ist eine Verwendung von Rasengittersteinen oder Rasenfugenpflaster zulässig.

In Bezug auf die in der Stellungnahme angesprochenen Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung sowie der dazugehörigen Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser bzw. in oberirdische Gewässer (TRENGW bzw. TRENÖG) bedarf es im Bebauungsplan keiner expliziten Regelung, da deren Beachtung, soweit sie im konkreten Fall einschlägig sind, aufgrund der geltenden Rechtsvorschriften verpflichtend ist. Grundsätzlich sind alle Versickerungsanlagen nach dem Regelwerk der DWA, Arbeitsblatt A 138 und Merkblatt M 153 in den jeweils gültigen Fassungen zu bemessen.

Die Stellungnahme wird an die Vorhabenträgerin mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung weitergeleitet.

Die Punkte 2. Wasserversorgung und 3. Stadtreinigung und Abfallwirtschaft der Stellungnahme der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR werden zur Kenntnis genommen, ergeben aber keinen Abwägungsbedarf. Es sind keine weiteren Maßnahmen veranlasst.

11. Landesbund für Vogelschutz – Kreisgruppe Ingolstadt mit Schreiben vom 26.04.2023

„(...)“

stellvertretend und im Auftrag des Landesverbandes reichen wir Ihnen die nachfolgende Stellungnahme zu o.g. Vorhaben:

Der LBV favorisiert die Installation von Solarstromanlagen auf Dächern bzw. integriert in Gebäude. Es ist davon auszugehen, dass diese Nutzungsmöglichkeiten bei weitem noch nicht ausgeschöpft sind. Der LBV fordert eine Solarpflicht für alle Neubauten. Eine Solarpflicht lediglich für Gewerbebauten wie in der aktuellen Fortschreibung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes ist nicht ausreichend. In zweiter Priorität sollten Solaranlagen bevorzugt auf Flächen mit hoher Vorbelastung und



geringer naturschutzfachlicher Bedeutung gewählt werden. Vorrangig sollten PV-FFA an Misch-, Industrie-, Gewerbe- oder geeignete Sondergebiete anstatt an Wohngebiete angebunden werden.

Im vorliegenden vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 935 und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren "Solarparks Winden südlich B 16", sollen auf einer Gesamtfläche von 33 ha, aufgeteilt in drei Parzellen, sogenannte Agri-Photovoltaikflächen entstehen.

Der Landesbund für Vogel- und Naturschutz lehnt das Vorhaben nicht ab und benennt Vorschläge zur Optimierung für den Artenschutz. In Hinblick auf die in der Beschreibung des Vorhabens werden folgende Bedenken geäußert: *„Bei der Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage werden Solarpaneele auf Modultischen montiert, die in ihrer Gesamtkonstruktion eine Höhe von maximal 3,0 Meter erreichen ...“* Möglicherweise ist diese Konstruktion nur sehr eingeschränkt für eine landwirtschaftliche Nutzung unterhalb der Solarpaneele geeignet.

Die Flächen südöstlich von Winden sind aus avifaunistischer Sicht von hoher Bedeutung. Hier befinden sich die höchsten Populationsdichten der Feldlerche (Rote Liste Bayern 3), der Wiesenschafstelze und des Rebhuhns (RL Bayern 2) in der Feldflur des Stadtgebiets. In den wenigen verbliebenen Heckenzügen brüten Gelbspötter und Nachtigall. Weiterhin stellen die freien, unverbauten Flächen Nahrungs- und Jagdreviere für Rauch- und Mehlschwalbe (RL Bayern 3) und für die Rohrweihe dar.

Allgemeine Anmerkungen:

- Grundsätzlich ist der Bau eines Solarparks als Eingriff in das Landschaftsbild zu sehen. Die Anlagen dürfen keinen landschaftsprägenden Charakter haben, exponierte Standorte auf gut sichtbaren Anhöhen sollten daher insbesondere bei großdimensionierten Anlagen gemieden werden.
- Die Höhe über dem Boden spielt für die Entwicklung der Vegetation eine entscheidende Rolle (Verschattung des Bodens) und damit auch für eine mögliche Nutzung der Fläche als Weidegrund, v.a. für Schafe und Ziegen. Deswegen ist für den Abstand der Module vom Boden eine Höhe von > 0,80 m zur Gewährleistung einer dauerhaft geschlossenen Vegetationsdecke vorzusehen.
- Die Module sind so aufzustellen, dass unter und zwischen den Modulreihen extensive Grünlandbewirtschaftung stattfinden kann. Sind die Modultische breiter als 3 Meter, so ist ein Regenwasserabfluss innerhalb der Modulreihen und mit ortsnaher Versickerung zu gewährleisten.
- Falls eine Einzäunung nicht zu vermeiden ist, hat sie so zu erfolgen, dass diese für Kleinsäuger, Amphibien u. ä. keine Barriere darstellt. Dies kann durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes oder durch den Einsatz grobmaschiger Knotengeflechte gewährleistet werden. Der Einsatz von Stacheldraht ist zu vermeiden.
- Wenn außerhalb der Einzäunung eine Eingrünung vorgeschrieben wird, ist ein mindestens fünf Meter breiter Streifen mit heimischen Sträuchern vorzusehen.
- Der Einsatz synthetischer Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie von Gülle im Bereich der Anlage wird ebenso ausgeschlossen wie von Chemikalien zur Pflege von Modulen und Aufständungen.
- Im Rahmen eines geeigneten Monitorings sollte die Entwicklung gefährdeter Arten im Umkreis von 500 m um die Anlage dokumentiert werden.
- Die Ableitung des Stroms darf nicht mit der Installation neuer Freileitungen verbunden sein.
- Auf eine großflächige Beleuchtung der Anlage soll verzichtet werden.

Fachliche Empfehlungen für den Betrieb einer PV-FFA:

- Für jede PV-FFA sollten generell Pflege- und Entwicklungspläne aufgestellt werden, um diese naturschutzfachlich zu entwickeln bzw. aufzuwerten. Es bietet sich an, Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Baugenehmigung im unmittelbaren Umfeld der PV-FFA vorzugeben.



- Überprüfung der Möglichkeit von Mähgutübertragung (falls in der Umgebung noch Spenderflächen vorhanden sind) für den Fall, dass keine natürliche Besiedlung aus Lieferbiotopen durch erwünschte Pflanzen- und Tierarten erfolgen kann.
- Extensive, kleinflächige Pflege (Streifenmäh), und anschließende Entfernung des Mähgutes. Das Mulchen der Flächen ist nicht geeignet.
- Altgrasstreifen bzw. blütenreiche Randsäume und Inselflächen mit größeren, offenen Wiesengebieten sollten von der Mahd ausgespart bzw. nur einmal im Jahr ab Anfang September gemäht werden, damit entsprechende Nektarquellen u.a. für Tagfalter zur Verfügung stehen.
- Blütenreiche Flächen sollten grundsätzlich nur ein-bis zweimal pro Jahr gemäht werden. Die Flächen sollten abschnittsweise gemäht werden, damit ein permanentes Blütenangebot für Tagfalter zur Verfügung steht. Die abschnittsweise Mahd sollte zeitversetzt im Abstand von 10-14 Tagen erfolgen.
- Der Mähbalken muss mindestens 5 cm hoch eingestellt sein, um die Mortalität insbesondere von Amphibien und Heuschrecken deutlich zu reduzieren.
- Nach Möglichkeit sollte auf den Flächen einer PV-FFA eine extensive Beweidung mit Schafen, Ziegen oder Rindern erfolgen (siehe BAYERISCHE LANDESANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT 2017). Durch Schafe beweidetes Grünland in Solarpark berechtigt zu einer Betriebsprämie. Hierzu gibt es klare Vorgaben von EU und VGH München.
- Bereitstellung von Sonderstrukturen wie Totholzhaufen, Steinschüttungen und Flachwassertümpeln auf beweideten Flächen bzw. im Bereich größerer, offener Wiesen. Anlage von Schwarbrachen bzw. Offenbodenstandorten zur Strukturanreicherung Überprüfung der Möglichkeit gezielter Artenhilfsmaßnahmen, z. B. für Ackerwildkräuter
- Ggf. in einigen Jahren Pflege der umgebenden Gehölze bzw. Hecken nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten.
- Anbringen von Spezialnisthilfen im Bereich der Gehölze im Umfeld (insb. Vogelnistkästen).“

Abwägungsvorschlag

Die Ausführungen des Landesbundes für Vogelschutz und die grundsätzliche Zustimmung werden zur Kenntnis genommen.

Die Forderung des Landesbundes für Vogelschutz nach einer Solarpflicht für alle Neubauten wird zur Kenntnis genommen, ergibt aber keinen Abwägungsbedarf.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarparks Winden südlich B16“ werden die Grundsätze für die Genehmigung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen, welche durch Beschluss des Stadtrats am 31.03.2022 gefasst wurden, eingehalten und es werden dadurch Flächen genutzt, welche neben einer Bundesstraße, bzw. neben Bahntrassen liegen.

Grundsätzlich besteht der Vorrang von der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen und dieser wird auch im Rahmen des Integrierten Klimaschutzkonzeptes intensiviert. Um die Ingolstädter Klimaziele zu erreichen, ist jedoch zusätzlich die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen an geeigneten Standorten notwendig. Die Eignung von Standorten wird im Einzelfall anhand von ökologischen, stadtplanerischen, wirtschaftlichen und sozialen Beurteilungskriterien sowie im Rahmen eines städtischen Kriterienkatalogs geprüft.

Unter anderem wird im Kriterienkatalog darauf abgestellt, dass für die Aufstellung von Freiflächenphotovoltaikanlagen bevorzugt Flächen mit hoher Vorbelastung durch Lärm oder Verkehr bzw. entlang größerer Verkehrsstraßen wie Bundesstraßen oder Bahntrassen verwendet werden sollen –



das geplante Gebiet SO1 liegt direkt an der Bundesstraße B16 an, die Felder SO2 und SO3 liegen direkt an der Bahnlinie Ingolstadt-Treuchtlingen.

Durch die Ausweisung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den geplanten Flurstücken werden Flächen in Anspruch genommen, welche durch ihre Lage an einer großen Bundesstraße bzw. an einer Bahntrasse eine Vorbelastung aufweisen. Die Solarflächen schließen nicht unmittelbar an die Ortschaft Winden an.

Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage soll auf drei Teilflächen ausgeführt werden. Die Ausführung als Agri-Photovoltaikanlage ist hierbei nur auf der Teilfläche SO3 vorgesehen. Die zulässige Höhe der Module einschließlich der Tragekonstruktion, gemessen zwischen der natürlichen Geländeoberkante und der Unterkante der Module beträgt mindestens 0,80 Meter. Diese Höhe ist nach Rücksprache mit dem Betreiber des Bauernhofs, welche die unter den Paneelen liegende Fläche für den Auslauf seiner Hühner nutzt, ausreichend.

Zur Avifauna:

Laut saP-Gutachten verlieren durch die geplante Baumaßnahme drei Brutpaare der in Bayern gefährdeten Feldlerche und drei Brutpaare der Wiesenschafstelze ihre Lebensstätten. Ein Vorkommen von jeweils einem zusätzlichen Brutpaar dieser Arten in der östlichen Fläche, die während der Erhebung der Vogelarten im Frühjahr 2023 noch nicht bekannt war, kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden und wird daher im Rahmen der „worst-case“-Betrachtung ebenfalls angerechnet. Um den Verlust der Lebensstätten der Brutpaare auszugleichen, sind Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sowie Konfliktvermeidungsmaßnahmen notwendig, um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist die Optimierung einer etwa 2,5 Hektar geeigneter Fläche oder die Durchführung vergleichbarer Maßnahmen für die Feldlerche und die Wiesenschafstelze durchzuführen.

Auf der östlichen Fläche kann das Vorkommen des Rebhuhns nicht völlig ausgeschlossen werden. Diese Art findet aber in den Randbereichen der geplanten Anlage geeignete Bedingungen, was somit keinen weiteren Ausgleich notwendig macht.

Die geplanten CEF-Maßnahmen werden auf den Flurstücken mit den Flur-Nummern 53 und 54 der Gemarkung Winden und auf einer Teilfläche des Grundstücks mit der Flur-Nummer 249 der Gemarkung Karlskron ausgeführt und werden unter der Nr. I.10.2 im Bebauungsplan festgesetzt.

Im saP-Gutachten wird ausgeführt, dass für genannten Arten keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Eingriff in das Landschaftsbild:

Die Flächen befinden sich neben einer Bundesstraße bzw. neben Bahntrassen und liegen nicht auf gut einsehbaren Anhöhen. Durch die bereits vorhandene Infrastruktur ist hierbei schon von einer Vorbelastung des Landschaftsbildes auszugehen.

Modulhöhe:

Der Bebauungsplan setzt unter Nr. 2.2 einen Mindestabstand von 0,8 m zwischen der Modulunterkante und dem Gelände fest. Im Vorhaben- und Erschließungsplan wird in den Sondergebieten SO1 und SO2 ein Abstand vom Boden zu den Modulflächen von 0,80 m festgelegt, im Sondergebiet SO3 ein Abstand von 0,90 m. So kann eine dauerhaft geschlossene Vegetationsdecke gewährleistet werden.

Eine extensive Beweidung ist nur auf der Fläche SO3 durch die Hühner des zu errichtenden Stallgebäudes vorgesehen. Auf den Flächen SO1 und SO2 ist keine extensive Beweidung festgesetzt.



Extensive Grünlandbewirtschaftung:

Gemäß der textlichen Festsetzung Nr. I.8.3 soll auf den Sondergebietsflächen SO1, SO2 und SO3 Grünland entwickelt werden. Dieses soll durch ein- bis zweimal jährliche Mahd bewirtschaftet werden. Diese Bewirtschaftung ist durch die festgesetzte Aufstellung der Modulreihen möglich. Die Modultische sind so konstruiert, dass Wasser auch zwischen den einzelnen Modulen abtropfen kann und nicht nur an der Vorderkante der Tische. Das abfließende Wasser kann damit unter und zwischen den Modultischen breitflächig versickern.

Einfriedungen:

Die Sondergebietsflächen sind gemäß der textlichen Festsetzung Nr. II.3 mit einer Einfriedung zu versehen. Die Zäune dürfen eine Gesamthöhe von 2,20 m über der bestehenden natürlichen Geländeoberkante nicht überschreiten und sind in blickoffener Ausführung zu gestalten.

Bei den Sondergebietsflächen SO1 und SO2 ist ein zwingender Abstand der Unterkante des Zaunes zur entsprechenden Geländetopografie von mindestens 20 cm festgesetzt, damit die Durchlässigkeit für Kleinsäuger und Amphibien gewährleistet werden kann.

Die Einzäunung der Sondergebietsflächen SO3 und SO4 wird bis zum Boden ohne Einhaltung eines Abstands ausgeführt, da andernfalls die Hühner nicht daran gehindert werden können, unter dem Zaun durchzuschlüpfen und auch nur so besser vor Fressfeinden geschützt werden können.

Da nur durch eine abstandslose Einfriedung die sinnvolle Umsetzung des Agri-PV-Konzepts gewährleistet werden kann, muss hier der Belang des Artenschutzes zurückstehen.

Auf den Einsatz von Stacheldraht als Übersteigenschutz wird verzichtet. Stattdessen empfiehlt es sich, im oberen Bereich des Zaunes diesen nach außen abkippen zu lassen, um ein Übersteigen möglichst auszuschließen.

Eingrünung außerhalb der Einfriedung:

Einfriedungen sind gemäß der textlichen Festsetzung II.3 nur innerhalb der Sondergebietsflächen SO1 bis SO4 zulässig. Diese sollen nach den Vorhabenplänen zwischen den Modulreihen und den Begrünungsflächen sowie den Hühnerstallgebäude errichtet werden. Damit kann zu angrenzenden Flurwegen und landwirtschaftlichen Grundstücken ein Abstand von mindestens 3,0 m, in den meisten Bereichen von mindestens 5,0 m eingehalten werden.

Eine Flächeneingrünung mit Heckenpflanzungen wird unter Nr. I.9.1 als Maßnahme A2 im Bebauungsplan festgesetzt. Die Flächen sind mit einer dreireihigen Hecke aus heimischen Sträuchern gemäß dem festgesetzten Pflanzschema zu versehen. Die Reihen werden auf einer Breite von 5,0 Metern angeordnet. Durch den dreireihigen Aufbau ist eine dichte Entwicklung der Hecken zu erwarten.

Die Maßnahme wird entlang der Ränder der Teilflächen wie folgt angeordnet:

Teilfläche I: Die Teilfläche I wird im Osten und Westen sowie auf einer Länge von etwa 100 m entlang der südöstlichen Geltungsbereichsgrenze eingegrünt. Im Norden und entlang der südwestlichen Grenze wird auf Anregung der städtische Stabsstelle Strategien Klima, Biodiversität & Donau und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf eine Eingrünung verzichtet, um eine über die Fläche verlaufende Kaltluftbahn nicht zu beeinträchtigen.

Teilfläche II: Die Teilfläche II wird an jeglicher Seite mit Heckenpflanzungen gemäß der Festsetzung Nr. I.9.1 versehen.

Teilfläche III: Bei dieser Teilfläche liegen im Osten, Westen und Norden bereits bestehende Gehölzbestände vor, die die Wirkung einer Eingrünung übernehmen. An der südlichen Seite werden im östlichen und westlichen Bereich ebenfalls Heckenpflanzungen gemäß der Festsetzung Nr. I. 9.1



angeordnet. Dazwischen ist der Bau eines Hühnerstalles parallel zur Grenze des Geltungsbereiches vorgesehen. Die südliche Fassade dieses Gebäudes ist gemäß Festsetzung Nr. I.8.2 mit einer Fassadenbegründung mit Rank-/Kletterpflanzen oder Spalierbepflanzung zu versehen.

Einsatz von synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie Gülle und Chemikalien zur Pflege:

Gemäß den Festsetzungen mit den Nummern I.8.3, I.8.5, I. 9.1 und I.10.2 ist der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ausgeschlossen. Dies gilt nicht nur für synthetische Düngemittel, sondern auch für Gülle.

Für die Reinigung der Anlagen, welche nur im Ausnahmefall durchgeführt wird, wird laut Nr. I.7.3 in der Begründung auf Reinigungsmittel verzichtet. Eine Reinigung findet ausschließlich mit Wasser statt.

Monitoring:

Im Rahmen der Errichtung der Anlage wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durch eine Umweltbaubegleitung die Baumaßnahme gemäß der textlichen Festsetzung Nr. I.9.3 überwacht.

Nach Inbetriebnahme des Solarparks ist in den kommenden Betriebsjahren gemäß dem Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Abstand von etwa 5 Jahren ein Monitoring der Bestände von naturschutzrelevanten Vogelarten durchzuführen und die Ergebnisse des Monitorings der Naturschutzbehörde vorzulegen.

Installation neuer Freileitungen:

Laut Vorhabenträgerin ist eine Erdverkabelung von der Solaranlage zum Umspannwerk in Kothau geplant. Die Ableitung des Stromes außerhalb der Anlage ist nicht direkt Inhalt des Bauleitplanverfahrens.

Beleuchtung der Anlage:

Eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage ist gemäß der textlichen Festsetzung Nr. I.10.3 unzulässig.

Fachliche Empfehlungen:

Sowohl für die Ausgleichsflächen, die Ansaat der Flächen innerhalb der Anlage (Nr. I. 8.4) als auch die Ansaat der Ausgleichsflächen (Nr. I.9.2) ist die Verwendung von Regio-Saatgut vorgeschrieben mit mindestens 30 % Kräuteranteil. Eine Vorgabe zur Verwendung von Mahdgutübertragung erscheint nicht umsetzbar, da keine gesicherten Spenderbiotope vorliegen.

In den textlichen Festsetzungen unter Nr. I.8.3 wird festgelegt, dass in den Sondergebietsflächen SO1, SO2 und SO3 Grünland entwickelt werden soll. Der Aufwuchs ist ein- bis zweimal jährlich zu mähen und das Mahdgut ist abzufahren. Für die Mahd der Flächen darf nur ein Balkenmäher mit einer Schnitthöhe von mindestens 12 cm verwendet werden. Etwa drei Viertel der Fläche wird zweischürig (erster Schnitt ab 01. Juli, zweiter Schnitt ab 15. August, mindestens 14 Tage zwischen den Schnitten) gemäht, das verbleibende Viertel wird einschürig ab 15. August gemäht. Die Verteilung der ein- bzw. zweischürigen Teilflächen ist jährlich wechselnd anzuordnen. Damit ist eine kleinflächige Pflege – wenn auch nicht konkret als Streifenmahd – in den Festsetzungen verankert.

Die unter der textlichen Festsetzung Nr. I.9.1 festgesetzte Staudenflur wird alle zwei Jahre im Herbst gemäht und das Mahdgut wird abgefahren.

Die geplanten Hecken werden fachgerecht gepflegt und der Bestand wird dauerhaft gesichert.



Die Blumenwiese wird mit gebietseigenem Wildpflanzensaatgut mit einem Anteil aus 50 % Blumen und 50 % Gräser angepflanzt. Diese Wiese wird ebenfalls durch ein- bis zweischürige Mahd gepflegt. Die Mahdzeitpunkte sind Ende Juni sowie Ende August/Anfang September. Jährlich werden wechselnde Rückzugsflächen für Tiere stehen gelassen. Auch hier darf nur mit einem Balkenmäher gemäht werden. Nach dem Schnitt ist das Mahdgut einige Tage zur Aussamung liegen zu lassen und erst im Anschluss abzutransportieren.

Das Mulchen der Flächen ist nicht vorgesehen bzw. nicht zulässig, da die Abfuhr des Mahdgutes vorgeschrieben ist.

Eine extensive Beweidung der Flächen ist nur auf dem Sondergebiet SO3 durch Hühner vorgesehen. Auf den Flächen SO1 und SO2 ist die Anlage von extensivem Grünland geplant.

Auf den Ausgleichsflächen A2 sind gemäß der textlichen Festsetzung Nr. I.10.1 die Anlage von 15 Nisthilfen für Vögel vorgesehen. Ebenfalls werden nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde 10 Mikrohabitate im Bereich der Ausgleichsflächen A1 zwischen der Bahnlinie und SO1 sowie 10 Mikrohabitate in der Ausgleichsfläche A1 zwischen der B16 und SO1, jeweils bestehend aus einem Wurzelstock, einem Sand- und einem Kieshaufen mit einer Größe von mindestens 3 m³ angelegt.

12. NGN Fiber Network GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 20.04.2023

„(...)

Nach Prüfung kann die NGN Fiber Network GmbH & Co. KG mitteilen, dass im angegebenen Baubereich auch TK-Anlagen der NGN betroffen sind. Die Lage der Rohranlagen ist in der beiliegenden Übersicht dargestellt. Im Bereich Ihres Planungsgebietes verläuft diese südlich der B16. Die NGN Fiber Network GmbH & Co. KG bittet diese bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Zusätzlich erhalten Sie ebenfalls einen Übersichts- sowie Detailplan.

Bitte beachten Sie, dass für eventuell notwendige Umverlegungen ein Zeitraum von mindestens 16 Wochen Vorlaufzeit für die reinen Kabelarbeiten einzuplanen ist (Tiefbau muss bereits abgeschlossen sein). Ebenfalls bittet die NGN Fiber Network GmbH & Co. KG, auch die Firma Netcon sowie die COM-IN am Verfahren zu beteiligen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich daraus kein Abwägungsbedarf.

Die Lage der genannten Rohranlage wird in die Planzeichnung nachrichtlich unter IV.9 übernommen. Sie befindet sich nördlich der Flurstücke 595, 596 und 598 außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes – durch die Einhaltung der Anbauverbotszone zur B16 werden ausreichende Abstände auch zu den Anlagen der NGN gewährleistet. Eine Umverlegung der Leitung ist nicht vorgesehen.

Die COM-IN wurde am Verfahren beteiligt, die Firma Netcon wird im nächsten Verfahrensschritt mitbeteiligt.



13. Planungsverband Region Ingolstadt mit Schreiben vom 04.05.2023

„(...)“

der Regionsbeauftragte für die Region Ingolstadt gibt auf Anforderung der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Ingolstadt gemäß Art. 8 Abs. 4 BayLplG zu o. g. Planungen folgende gutachtliche Äußerung ab:

Planungen

Die Stadt Ingolstadt beabsichtigt die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von drei Freiflächenphotovoltaikanlagen zu schaffen. Die Plangebiete (insgesamt ca. 33,2 ha) befindet sich im Umfeld von Winden.

Ein Planbereich (ca. 18,5 ha) befindet sich westlich von Winden unmittelbar südlich angrenzend an die B 16. Von den beiden weiteren südöstlich von Winden liegt einer unmittelbar westlich an die Bahnlinie angrenzend (ca. 9,5 ha) und einer zwischen Bahnlinie und St 2044 (ca. 5,2 ha). Alle sind derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Bewertung

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 (G)). Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 (Z)). Die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien [...] sollen geschaffen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG). Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...] (LEP 1.3.1 (G)).

Die Planungen sind hinsichtlich der Belange des Klimaschutzes und des Ausbaues regenerativer Energiegewinnung zu begrüßen. Die angrenzenden Verkehrsinfrastrukturen können als entsprechende technische Vorbelastung gewertet werden. An den von diesen linearen Infrastrukturen abgewandten Seiten grenzen die Anlagen jedoch an die freie Landschaft. Dies verdeutlicht die Notwendigkeit einer ausreichenden und qualifizierten randlichen Eingrünung. In den Planunterlagen sind keinerlei Festlegungen zu einer randlichen Eingrünung enthalten. Aus regionalplanerischer Sicht sind gem. RP 10 3.4.4 Z zwingend entsprechende Festsetzungen für eine ausreichende und funktionsfähige randliche Eingrünung, insbesondere an den zur freien Landschaft weisenden Gebietsgrenzen, zu ergänzen.

Nur bei entsprechender Beachtung dieses Punktes kann den Planungen aus Sicht der Regionalplanung zugestimmt werden.“

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme des Planungsverbandes wird zur Kenntnis genommen.

In der Entwurfsfassung sieht der Bebauungsplan Eingrünungsmaßnahmen in den Randbereichen der Anlagen vor.

Die Flächeneingrünung mit Heckenpflanzungen wird unter Nr. I.9.1 als Maßnahme A2 im Bebauungsplan festgesetzt. Die Flächen sind mit einer dreireihigen Hecke aus heimischen Sträuchern gemäß dem festgesetzten Pflanzschema zu versehen. Die Reihen werden auf einer Breite von 5,0 Metern angeordnet. Durch den dreireihigen Aufbau ist eine dichte Entwicklung der Hecken zu erwarten.

Die Maßnahme wird entlang der Ränder der Teilflächen wie folgt angeordnet:

Teilfläche I: Die Teilfläche wird im Osten und Westen sowie auf einer Länge von etwa 100 m entlang der südöstlichen Geltungsbereichsgrenze eingegrünt. Im Norden und entlang der südwestlichen Grenze wird auf Anregung der städtische Stabsstelle Strategien Klima, Biodiversität & Donau und in



Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf eine Eingrünung verzichtet, um eine über die Fläche verlaufende Kaltluftbahn nicht zu beeinträchtigen.

Teilfläche II: Die Teilfläche II wird an jeglicher Seite mit Heckenpflanzungen gemäß der Festsetzung Nr. I.9.1 versehen.

Teilfläche III:

Bei dieser Teilfläche liegen im Osten, Westen und Norden bereits bestehende Gehölzbestände vor, die die Wirkung einer Eingrünung übernehmen. An der südlichen Seite werden im östlichen und westlichen Bereich ebenfalls Heckenpflanzungen gemäß der Festsetzung Nr. I 9.1 angeordnet. Dazwischen ist der Bau eines Hühnerstalles parallel zur Grenze des Geltungsbereiches vorgesehen. Die südliche Fassade dieses Gebäudes ist gemäß Festsetzung Nr. I.8.2 mit einer Fassadenbegründung mit Rank-/Kletterpflanzen oder Spalierbepflanzung zu versehen.

14. Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 19.04.2023

„(...)“

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.

Planung

Die Stadt Ingolstadt plant ihren Flächennutzungsplan zu ändern sowie im Parallelverfahren o.g. Bebauungsplan aufzustellen. Insgesamt sollen für drei Flächen mit einer Gesamtgröße von 33 ha in der Nähe von Winden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen werden. Westlich von Winden soll dies auf den Flurstück Nummern 595, 596, 597 und 598, östlich von Winden auf den Fl.-Nrn. 79, 81, und 356 verwirklicht werden.

Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind die Geltungsbereiche als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt und sollen im Zuge der vorliegenden Änderung als Flächen für „Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken – Erneuerbare Energien“ dargestellt werden.

Bewertung

Energieversorgung

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ist festgelegt, dass erneuerbare Energien deren umweltentlastenden Effekte in der gesamtökologischen Bilanz überwiegen, verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind (vgl. LEP 6.2.1 Z).

Die geplante Errichtung der Photovoltaikanlage entspricht grundsätzlich den genannten raumordnerischen Erfordernissen der Energieversorgung.

Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen gemäß LEP 7.1.3 (G) möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Die westliche Planfläche befindet sich unmittelbar südlich der B16 sowie der Bahnlinie Ulm – Regensburg. Der östliche Planbereich schließt beiderseits der Bahnlinie Ingolstadt – Augsburg an. Die Standorte können somit als vorbelastet eingestuft werden.

Siedlungsstruktur

Gemäß RP 10 B III 1.5 (Z) soll auf eine gute Durchgrünung und Gestaltung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen geachtet werden.



Sonstiges

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB nur auf Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2-6 BauGB bezieht, so findet sie auf Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes keine Anwendung. Wir empfehlen daher, bei Bedarf eine bedingende Festsetzung zum Rückbau der geplanten Photovoltaikmodule nach § 9 Abs. 2 BauGB zu treffen oder dies vertraglich zu regeln.

Ergebnis

Die vorliegende Planung steht bei Berücksichtigung o.g. Grundsätze den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen und wird nicht als erheblich überörtlich raumbedeutsam eingestuft.“

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Eine Eingrünung der Anlagen wird im Entwurf des Bebauungsplanes unter den Festsetzungen mit den Nummern I.8 und I.9 verankert.

Im Bebauungsplan wird unter der Festsetzung Nr. I.1.3 eine zeitliche Befristung der baulichen und sonstigen Nutzungen auf 25 Jahre ab Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Nutzungen in den Gebieten SO1, SO2 und SO3 festgesetzt.

Bei der Rückbauverpflichtung handelt es sich um eine Handlungspflicht, welche keinen bodenrechtlichen Bezug aufweist. Hierfür mangelt es somit an der Gesetzgebungskompetenz bzw. folglich auch an der Festsetzungsgrundlage nach § 9 BauGB. Eine Rückbauregelung wird in dem Durchführungsvertrag, welcher bis zum Satzungsbeschluss zwischen der Vorhabenträgerin und der Stadt Ingolstadt abgeschlossen wird, geregelt.

Eine Ausnahme der Rückbauregelung ist für das Gebiet SO4 vorgesehen, da die Tierhaltung auch nach Ablauf der Frist weitergeführt werden soll.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Raumordnungsverfahren für Vorhaben durchgeführt werden, welche von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit sind. Für die Prüfung, ob der Anwendungsbereich eines Raumordnungsverfahrens eröffnet ist, ist die höhere Landesplanungsbehörde, die Regierung von Oberbayern zuständig.

Es wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass die vorliegende Planung des Solarparks als nicht erheblich überörtlich bedeutsam eingestuft wird, weil die vorliegende Planung bei Berücksichtigung der Grundsätze Energieversorgung und Siedlungsstruktur sowie einer vertraglichen Rückbauregelung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht. Der Anwendungsbereich eines Raumordnungsverfahrens ist somit nicht eröffnet und es muss auch kein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden.

15. Staatliches Bauamt Ingolstadt – Fachbereich Straßenbau mit Schreiben vom 17.05.2023

1. Grundsätzliche Stellungnahme

Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt keine Einwände, wenn die unter Punkt 2.2 ff. genannten Punkte beachtet werden.

2. Ziele der Raumordnung die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

- keine –



3. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Das Staatliche Bauamt beabsichtigt im Zuge der im Betreff genannten Straße folgende Maßnahmen durchzuführen:

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung liegt im Bereich der geplanten Maßnahme „B16, 4-streifiger Ausbau St 2043 – A9“, welche im derzeit gültigen Bundesverkehrswegeplan (BVWP) enthalten ist. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB ist der geplante Ausbau der Straße bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

4. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

- **Bauverbot**

Entlang der freien Strecke von Bundesstraßen gilt gemäß § 9 Abs. 1 FStrG für bauliche Anlagen bis 20,0 m Abstand gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke ein Bauverbot. Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bauleitplan darzustellen.

Entlang der freien Strecke von Staatsstraßen gilt gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen bis 20,0 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke ein Bauverbot. Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bauleitplan darzustellen.

Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gemäß § 9 Abs. 6 FStrG bzw. Art. 23 BayStrWG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird.

- **Baubeschränkung**

Entlang der freien Strecke von Bundesstraßen ist gemäß § 9 Abs. 2 FStrG für bauliche Anlagen bis 40,0 m Abstand gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke die Zustimmung der Straßenbauverwaltung notwendig.

Die Baubeschränkungszone ist im Bauleitplan darzustellen.

- **Erschließung**

Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes ist ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz vorzusehen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i.V.m. § 8 und § 8a Abs. 1 FStrG bzw. Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayStrWG). In die Satzung ist folgender Text aufzunehmen: „Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zu den im Betreff genannten Straßen sind nicht zulässig.“

- **Sonstiges**

Der Abstand der Einfriedungen zum Fahrbahnrand der B 16 muss mindestens **40 m** betragen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB).



Die Verkehrssicherheit auf der Staatsstraße/Bundesstraße darf durch PV Anlagen (z.B. durch Blendung oder beim Abkommen von der Fahrbahn) nicht beeinträchtigt werden. Bei Bedarf sind entsprechende Schutzeinrichtungen vorzusehen.

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundes- bzw. Staatsstraße übernommen (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV).

Wir bitten um Übersendung eines Stadtratsbeschlusses, wie unsere Stellungnahme im Rahmen der Abwägung behandelt wurde.

Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist dem Bauamt zu übersenden.“

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis auf die Maßnahme „B16, 4-streifiger Ausbau St 2043 – A9“ wird zur Kenntnis genommen und durch folgende Maßnahmen in den Bebauungsplanunterlagen berücksichtigt:

Zu Bauverbot/ Baubeschränkung:

Die Bauverbotszone sowie die Baubeschränkungszone werden in die nachrichtliche Darstellung in die Planzeichnung aufgenommen.

Werbeanlagen sind gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes lediglich im Bereich der festgesetzten Einfahrtsbereiche zulässig. Diese befinden sich jeweils außerhalb der Anbauverbotszone, so dass die Forderung als erfüllt betrachtet werden kann.

Zu Erschließung:

Seitens der Vorhabenträgerin sind keine unmittelbaren Zugänge oder Zufahrten von der Bundesstraße 16 und der Staatsstraße 2046 vorgesehen. Daher wurde im Bebauungs- und Grünordnungsplan bezüglich der Zufahrten festgesetzt, dass Zufahrten ausschließlich in den festgesetzten Bereichen zulässig sind.

Zu Sonstiges:

Der Abstand zur Bundesstraße wird so angepasst, dass die Anbaubeschränkungszone von 40 m vollständig von baulichen Anlagen freigehalten wird.

Gemäß dem angefertigten Blendgutachten sind von der Anlage keine Störungen durch Blendreflexionen der Moduloberflächen auf der B16 zu erwarten.

In Richtung der Bundesstraße B16 in Fahrtrichtung Ost wurden bei der Untersuchung der geplanten Anlagengeometrie lediglich Reflexionen in Richtung der entfernten Beobachter ermittelt, die bei tief stehender Sonne unter keinen Blickwinkeldifferenzen $<10^\circ$ zur Sonnenscheibe gesehen werden. In dieser Situation wird der Reflex durch die unvermeidbare Direktblendung der Sonne überlagert und deshalb in der Regel nicht als eigenes Blendereignis wahrgenommen. Nach dem zu Grunde liegenden Bewertungsverfahren werden solche Sonnenlichtreflexionen nicht als Blendung eingestuft.

Darüber hinaus wurden keine Sonnenstände ermittelt, die an diesem geografischen Standort und bei der untersuchten Anlage Blendreflexionen in Richtung der B16 erzeugen können.

Durch die Ausführung des Solarparks in der geplanten Form kommt es in Bezug auf Blendereignisse zu keiner Verschlechterung der Verkehrssicherheit.



Schutzeinrichtungen sind im betreffenden Bereich der Bundesstraße und Staatsstraße noch nicht vorhanden. Da die Anbauverbotszone zur Staatsstraße (20 m) sowie die Anbaubeschränkungszone zur B16 (40 m) von Bebauung freigehalten wird, ist sichergestellt, dass die kritischen Abstände A (für die Einfriedung) bzw. AE (für Photovoltaikmodule) gemäß den Vorgaben der Richtlinien für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS2009) nicht unterschritten werden. Demnach entsteht kein Bedarf für Schutzeinrichtungen.

Der Hinweis auf von der Straße ausgehende Emissionen wird zur Kenntnis genommen – Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich, da es sich bei den Photovoltaikanlagen nicht um relevante Immissionsorte handelt. Es ergibt sich hieraus kein Abwägungsbedarf.

16. Stadt Ingolstadt Bezirksausschuss X – Süd mit Schreiben vom 27.04.2023

„(...)“

Der Vorsitzende stellt den Bebauungs- und Grünordnungsplan vor. Grundsätzlich gibt es aktuelle keine Einwände, die Möglichkeit der Agri-Photovoltaik sollte auf allen Flächen intensiv geprüft werden.

Detailfragen zu dem Vorgang können mangels Unterlagen noch nicht geklärt werden.“

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme des Bezirksausschuss X – Süd wird zur Kenntnis genommen.

Die Möglichkeit der Agri-Photovoltaik wurde von Seiten der Vorhabenträgerin geprüft und entsprechend Festsetzungen im Bebauungsplan verankert. Für das Solarfeld mit der Bezeichnung SO3 konnte ein Bewirtschafter gewonnen werden, daher wurde für diesen Bereich die Ausführung in Form einer Agri-Photovoltaikanlage festgesetzt.

Es sind keine weiteren Maßnahmen veranlasst, es entsteht kein weiterer Abwägungsbedarf.

17. Stadt Ingolstadt Umweltamt mit Schreiben vom 22.05.2023

„(...)“

Von Seiten des Umweltamtes wird zu oben genanntem Bebauungsplan wie folgt Stellung genommen:

Naturschutz

Licht

Um eine Beeinträchtigung der Insektenfauna auszuschließen sind Beleuchtungsanlagen aufgrund der unmittelbaren Nähe zu Biotopen nicht zulässig.

Allgemein

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich.

Der naturschutzfachliche Ausgleich ist nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr zu berechnen und auszugleichen.

Um dem Eingriff in das Landschaftsbild Rechnung zu tragen sind die Anlagen mit standortgerechten Baum- und Straucharten zum Außenbereich hin einzugrünen. Art und Umfang der Eingrünung ist mit dem Umweltamt-Naturschutz/uNB abzustimmen. Die Eingrünung kann als Ausgleich für Natur und Landschaft angerechnet werden.



Es ist eine Umweltbaubegleitung vorzusehen.

Artenschutz

In unmittelbarer Nähe des geplanten Bebauungsplans liegen artenschutzfachliche Kartierungen vor. Zudem grenzen Biotop an das Plangebiet. Aufgrund dieser sensiblen Lage ist eine spezielle artenschutzfachliche Prüfung (saP) durchzuführen und dem Umweltamt-Naturschutz/uNB zur Abstimmung und Freigabe vorzulegen. Für eventuell notwendige artenschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ist eine Evaluation vorzusehen.

Die vorgesehene Einzäunung ist in sockelloser Bauweise auszuführen, dabei ist die Durchlässigkeit für Kleintiere ist zu gewährleisten.

Allgemeiner Artenschutz

Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze, die im Zug der Baumaßnahme nicht erhalten werden können, dürfen gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG nur in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar abgeschnitten werden.

Besonderer Artenschutz

Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten dürfen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht beschädigt oder zerstört werden. Im Zweifelsfall ist ein Fachgutachten einzuholen und dem Umweltamt vorzulegen.

Lärmschutz

Keine Einwände.

Bodenschutz

vorsorgender Bodenschutz

Keine Einwände.

Altlasten

Keine Einwände.

Wasserrecht

Keine Einwände.

Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft

Keine Einwände.“

Abwägungsvorschlag

Naturschutz:

Zu Licht:

Eine dauerhafte Beleuchtung ist im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes unzulässig, siehe textliche Festsetzung Nr. I.10.3.

Zu Allgemein:

Der bauplanungsrechtliche Ausgleichsbedarf wurde in Anlehnung an den Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“, 2021 in Verbindung mit dem Hinweispapier „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr von 10.12.2021 durchgeführt. Das Hinweispapier zielt darauf ab, den



Ausgleichsbedarf bei PV-Freiflächenanlagen durch Vermeidungsmaßnahmen zu reduzieren. Die Ermittlung des verbleibenden Bedarfs an Ausgleichsflächen ist im Umweltbericht unter Kapitel II.2.3.3.2 dokumentiert. Insgesamt wurden für das Plangebiet entsprechend der Bedeutung von den von der Planung betroffenen Biotoptypen ein Ausgleichsflächenbedarf vom 283.406 Wertpunkten errechnet.

Die Ausgleichsflächen werden im Geltungsbereich des Bebauungsplans in den Randbereichen der Gebiete SO1, SO2 und SO3 angeordnet sowie auf dem Grundstück mit der Flurnummer 249, Gemarkung Karlskron angeordnet.

Unter den textlichen Festsetzungen mit den Nummern I.9.1 und I.9.2 werden im Bebauungs- und Grünordnungsplan verschiedene grünordnerische Maßnahmen für das Plangebiet festgesetzt. Neben der Entwicklung einer Staudenflur sind Flächeneingrünungen mit Heckenpflanzungen und die Anlage einer Blumenwiese geplant.

Die Abstimmung der Eingrünungsmaßnahmen sind mit dem städtischen Umweltamt und dem städtischen Gartenamt erfolgt.

Gemäß der textlichen Festsetzung I.9.3 ist die Bauphase durch eine Umweltbaubegleitung zu überwachen.

Für die zusätzliche erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) müssen aufgrund der an die Flächen zu stellenden Anforderungen externe Flächen herangezogen werden. Diese werden auf den Flurstücken mit den Flurnummern 53 und 54, Gemarkung Winden und auf dem Flurstück mit der Flur-Nr. 249 Gemarkung Karlskron angeordnet.

Zu Artenschutz:

Die artenschutzrechtliche Prüfung liegt vor und wurde der Unteren Naturschutzbehörde zur Abstimmung und Freigabe vorgelegt. Die erforderlichen CEF-Maßnahmen wurden im Weiteren in die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.

Einfriedung:

In der textlichen Festsetzung Nr. II.3 wird aufgeführt, dass ein durchgehender Betonsockel unzulässig ist. Es dürfen lediglich Punktfundamente für die Zaunpfosten eingesetzt werden.

Die Durchlässigkeit für Kleintiere wird in den Gebieten SO1 und SO2 dadurch gewährleistet, dass zwischen der Unterkante des Zaunes und der Geländetopografie mindestens 20 cm Abstand eingehalten werden müssen.

Anderes gilt nur in den Gebieten SO3 und SO4. Hierbei wird auf den Abstand zwischen Zaun und Geländeoberfläche verzichtet, da die Hühner ansonsten unter dem Zaun durchschlüpfen würden. Durch die abstandslose Ausführung der Einfriedung können die Hühner auch besser vor Fressfeinden geschützt werden. Da die Durchführung des Agri-PV-Konzepts nur zielführend erfolgen kann, wenn die Zäune in diesen Bereichen ohne Bodenabstand aufgestellt werden, tritt hier der Belang des Artenschutzes zurück.

Zu Allgemeiner Artenschutz:

Die zitierte gesetzliche Vorschrift ist allgemein zu beachten und bedarf keiner Festsetzung im Bebauungsplan. Abgesehen davon ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Entfernung von vorhandenen Gehölzen vorgesehen. Der im Randbereich des SO1 vorhandene biotopkartierte Einzelbaum wird als zu erhalten festgesetzt. Weitere Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze, welche für die Ausführung der geplanten Solarparks entfernt werden müssten, sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.



Zu Besonderer Artenschutz:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Artenschutzgutachten erstellt, welches der Unteren Naturschutzbehörde zur Abstimmung und Freigabe vorgelegt wurde.

Laut saP-Gutachten verlieren durch die geplante Baumaßnahme drei Brutpaare der in Bayern gefährdeten Feldlerche und drei Brutpaare der Wiesenschafstelze ihre Lebensstätten. Ein Vorkommen von jeweils einem zusätzlichen Brutpaar dieser Arten in der östlichen Fläche, die während der Erhebung der Vogelarten im Frühjahr 2023 noch nicht bekannt war, kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden und wird daher im Rahmen der „worst-case“-Betrachtung ebenfalls angerechnet. Um den Verlust der Lebensstätten der Brutpaare auszugleichen sind Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sowie Konfliktvermeidungsmaßnahmen notwendig, um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) ist die Optimierung einer etwa 2,5 Hektar geeigneter Fläche oder die Durchführung vergleichbarer Maßnahmen für die Feldlerche und die Wiesenschafstelze durchzuführen.

Auf der östlichen Fläche kann das Vorkommen des Rebhuhns nicht völlig ausgeschlossen werden. Diese Art kann aber in den Randbereichen der geplanten Anlage geeignete Bedingungen vorfinden, was somit keinen weiteren Ausgleich notwendig macht.

Die geplanten CEF-Maßnahmen werden auf den Flurstücken mit den Flurnummern 53 und 54 der Gemarkung Winden und auf einer Teilfläche des Grundstücks mit der Flurnummer 249 der Gemarkung Karlskron ausgeführt und werden unter der Nr. I.10.2 im Bebauungsplan festgesetzt.

Im Fazit des saP-Gutachten wird ausgeführt, dass in der Gesamtbetrachtung für europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VRL sowie für weitere europarechtlich geschützte Tierarten das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen vermieden werden kann.

Lärmschutz/ Bodenschutz/ Altlasten/ Wasserrecht/ Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft:

Es ist keine Abwägung veranlasst.

18. Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH mit Schreiben vom 10.05.2023

„(...)“

zu der Verfahrensbeteiligung zum obigen Bebauungsplan und Flächennutzungsplan bestehen von Seiten der Stadtwerke Netze GmbH folgende Hinweise.

Eine Anbindung dieser Flächen an das bestehende Stromnetz ist nicht gesichert.

Die Verlegung der Leitungen zu einem Umspannwerk der Stadtwerke Netze GmbH oder dem Bayernwerk sind mit sehr hohen Kosten verbunden.

Auf dem Flurstück Flnr. 365/1 Gmkg. Zuchering befindet sich die Gasübergabestation der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH.

Diese Fläche sollte in seiner Nutzung als Fläche für Energieversorgung geändert werden.“



Abwägungsvorschlag

Die Anbindung der Flächen an das Stromnetz ist von der Vorhabenträgerin zu gewährleisten und hat auf dessen Kosten zu erfolgen. Dieser liegt inzwischen eine Netzzusage vor – der Anschluss an das Stromnetz ist damit gesichert.

Das benannte Flurstück FlNr. 365/1 Gmkg. Zuchering befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes – dem Vorschlag zur Darstellung kann demnach im vorliegenden Verfahren nicht entsprochen werden.

19. Wasserverband Donausmoos IV mit Schreiben vom 10.05.2023

„(...)

südlich des überplanten Bereiches (Flurnummer 81, Gemarkung Winden) verläuft folgendes Gewässer, das sich in der Unterhaltungslast des Wasserverbandes Donaumoos IV befindet:

- Militärkanal (Fl.Nr: 85, Gemarkung Winden)

Die geplanten Einfriedungen sind so auszuführen, dass die maschinelle Pflege und Unterhaltung des oben genannten Gewässers auch weiterhin möglich ist. Dazu muss der in der Satzung der Wasserverbände nach § 7 vorgeschriebene Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante zwingend eingehalten werden.

Außerdem müssen die Entwässerungsgräben jederzeit durch den Wasserverband erreichbar sein, es darf also kein Zaun die Zufahrt der Gräben sperren.

Des Weiteren ist der bei einer erforderlichen Räummaßnahme der Gewässer auf den Randstreifen aufgebrachte Aushub vom Planungsträger zu beseitigen oder einzuebnen.“

Abwägungsvorschlag

Durch die Festsetzung einer 5,0 m breiten Ausgleichsfläche im entsprechenden Bereich des Militärkanals wird der in § 7 der Satzung der Wasserverbände vorgeschriebene Abstand von 5,0 m zur Böschungsoberkante eingehalten.

Durch die Festsetzungen der Einfriedungen wird auch die Zufahrt zu den Entwässerungsgräben nicht gesperrt und bleibt für den Wasserverband weiterhin erreichbar. Ebenfalls wird durch die Festsetzungen der Einfriedungen gewährleistet, dass die maschinelle Pflege und Unterhaltung des Militärkanals weiterhin möglich ist.

Die Pflicht der Vorhabenträgerin, den aufgebrachten Aushub zu beseitigen oder einzuebnen, sollte solcher bei erforderlichen Räummaßnahmen der Gewässer anfallen, wird zur Kenntnis genommen, ergibt aber keinen Abwägungsbedarf. Die Stellungnahme wird an die Vorhabenträgerin mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung weitergeleitet.

20. Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt mit Schreiben vom 19.04.2023

„(...)

aus wasserwirtschaftlicher Sicht nehmen wir zu o.g. Bebauungsplan als Träger öffentlicher Belange Stellung.



1. Wasserversorgung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nicht im Wasserschutzgebiet. Eine Wasserversorgung ist nicht erforderlich.

2. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten

2.1 Grundwasser und Bodenschutz:

Falls der Einsatz von verzinkten Stahlprofilen angedacht ist, ist dies nur in der ungesättigten Bodenzone zulässig.

Der Einsatz synthetischer Reinigungsmittel kann Risiken für das Grundwasser darstellen und ist daher verboten.

Aufgrund der vorgenannten Zink-Thematik empfehlen wir nach dem Rückbau der PV-Anlage und vor der Folgenutzung, stichprobenartige Bodenuntersuchungen in Kontaktbereichen zum verzinkten Stahlprofil durchzuführen. Ggf. müssen dann erhöhte Zinkgehalte durch Nachkalkung gebunden oder entfernt werden, um negative Auswirkungen auf weitere Schutzgüter zu vermeiden.

2.2 Altlasten

Im Umgriff des Planungsbereiches sind nach unserer derzeitigen Aktenlage und nach den Informationen aus dem Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem (ABuDIS) keine Altlastenverdachtsflächen, Altablagerungen bzw. schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass im Zuge von Baumaßnahmen in den betroffenen Bereichen Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen aufgedeckt werden. Sollte sich dies bestätigen, sind das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt umgehend zu informieren. Für die weitere Vorgehensweise sind dann die folgenden Punkte zu beachten:

Die erforderlichen Maßnahmen sind durch einen fach- und sachkundigen Sachverständigen (Bereich Bodenschutz) in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt festzulegen. Des Weiteren sind im Anschluss die notwendigen Untersuchungen durchzuführen, die fachgerechte Ausführung zu überwachen sowie die gewerteten Ergebnisse in einem Bericht zusammen zu fassen, der dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zeitnah und unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen ist.

Kontaminiertes Aushubmaterial ist in dichten Containern oder auf befestigter Fläche mit vorhandener Schmutzwasserableitung zwischen zu lagern, zu untersuchen und nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse ordnungsgemäß zu entsorgen.

Eine Versickerung des Niederschlagswassers über belastete Auffüllungen ist nicht zulässig.

Kontaminierte Auffüllungen im Bereich von evtl. geplanten Versickerungsanlagen sind entsprechend den Sickerwegen vollständig auszutauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Z0-Werte der LAGA - Boden sind dabei einzuhalten. Dies ist durch Sohl- und Flankenbeprobungen zu belegen. Der Parameterumfang ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt im Vorfeld abzustimmen.

Als Auffüllmaterial darf nur schadstofffreies Material (z.B. Erdaushub, Sand, Kies usw.) verwendet werden.

Falls der Einbau von Recycling-Bauschutt aus aufbereitetem Bauschutt und Straßenaufbruch in technischen Bauwerken für den Erd-, Straßen- und Wegebau geplant ist, sind die Vorgaben des Leitfadens "Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken" vom 15.Juni 2005 zwingend zu beachten.

3. Abwasserbeseitigung

3.1 Schmutzwasserbehandlung

Bei Bauvorhaben dieser Art fallen üblicherweise keine häuslichen oder gewerblichen Abwässer an. Ein Kanalanschluss ist daher nicht erforderlich.



3.2 Regenwasserbehandlung

Grundsätzliches:

Eine Versiegelung der Geländeoberfläche ist soweit möglich zu vermeiden.

Es gilt das Versickerungsgebot, sofern der Untergrund entsprechende Durchlässigkeiten aufweist und ein entsprechender Grundwasserflurabstand gegeben ist.

Eine Versickerung des Regenwassers darf ausschließlich über unbelasteten Untergrund erfolgen. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, so ist dies durch entsprechende Nachweise zu belegen.

Planungsgebiet:

Das von den Fotovoltaikmodulen abfließende Niederschlagswasser ist auf dem Baugebiet breitflächig zu versickern.

Das von befestigten Flächen (z.B. Dachfläche des Trafo-/Wechselrichtergebäudes, Geräte- /Technikschuppen) abfließende Niederschlagswasser und das Niederschlagswasser von eventuellen Fahr- und Park-/Stellflächen ist unter Beachtung des DWA-Merkblattes M 153 ebenfalls breitflächig über die belebte Bodenzone (z.B. Muldenversickerung) zu versickern. Grundsätzlich sind Versickerungsanlagen nach dem Regelwerk der DWA, Arbeitsblatt M 153 (Stand August 2007) und Arbeitsblatt A 138 (Stand April 2005) zu bemessen.

Des Weiteren sind gegebenenfalls noch die DWA-Arbeitsblätter A 117, A 118 und A 166 zu berücksichtigen.

Auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), bzw. die Änderung zum 11.09.2008 und die entsprechenden aktualisierten Technischen Regeln (TRENGW und TRENOG) dazu, wird hingewiesen.

4. Oberirdische Gewässer

In den Plangebieten befindet sich kein oberirdisches Gewässer. Der Militärkanal, ein Gewässer 3.Ordnung fließt südlich der Flurnummer 81 in der Gemarkung Winden vorbei. Unterhaltungspflichtiger des Militärkanals ist hier der Wasserverband Donaumoos IV. Der Verband ist im Verfahren zu hören.

Im Gewässerentwicklungsplan Donaumoos ist hier eine natürliche Vegetationsentwicklung entlang des Ufers vorgesehen. Zur Gewässerentwicklung und zur Gewässerunterhaltung ist deshalb ein mind. 5 m breiter Uferstreifen, gerechnet ab Böschungsoberkante frei von jeglichen baulichen Anlagen zu halten (auch Zäune).“

Abwägungsvorschlag

Zu 1. Wasserversorgung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich daraus kein Abwägungsbedarf.

Zu 2. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten

Zu 2.1 Grundwasser und Bodenschutz:

In der textlichen Festsetzung Nr. I.7.4 des Bebauungsplanes wird aufgenommen, dass die Verwendung von verzinkten Stahlprofilen ausschließlich in der ungesättigten Bodenzone zulässig ist:

„Bei Gründung im Grundwasserbereich (gesättigte Zone oder Grundwasserschwankungsbereich) ist die Verwendung von verzinkten Stahlprofilen unzulässig.“

Sollte es zum Einsatz von verzinkten Stahlprofilen kommen, muss nach dem Rückbau der PV-Anlage vor der Folgenutzung eine stichprobenartige Bodenuntersuchung im Kontaktbereich zum verzinkten Stahlprofil durchgeführt werden. Ggf. muss bei einem erhöhten Zinkgehalt eine Nachkalkung gebunden oder entfernt werden, um negative Auswirkungen auf weitere Schutzgüter zu vermeiden. Dies ist im Durchführungsvertrag zu regeln.



Die Reinigung der Modulflächen betreffend wird in der Begründung des Bebauungsplans unter Nr. I.7.3 aufgeführt, dass die Reinigung nur in Ausnahmefällen durchgeführt wird. Bei der Reinigung werden keine Reinigungsmittel verwendet, sondern ausschließlich Wasser genutzt.

Zu 2.2 Altlasten:

Der Hinweis, dass im Umgriff des Planungsbereichs nach derzeit vorliegender Aktenlage und nach den Informationen aus dem Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem (ABuDIS) keine Altlastenverdachtsflächen, Altablagerungen bzw. schädliche Bodenveränderungen bekannt sind, wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich daraus kein Abwägungsbedarf.

Die Meldepflicht, sollte im Zuge der Baumaßnahmen in den betroffenen Bereichen Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen aufgedeckt werden. Auch die Angaben zum weiteren Vorgehen in solchen Fällen werden zur Kenntnis genommen, ergeben aber keinen Abwägungsbedarf. Die Stellungnahme wird an die Vorhabenträgerin mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung weitergeleitet.

Zu 3. Abwasserbeseitigung

3.1 Schmutzwasserbehandlung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich daraus kein Abwägungsbedarf.

3.2 Regenwasserbehandlung

Die Versiegelung der überbaubaren Grundstücksfläche wird unter der textlichen Festsetzung Nr. I.2.1 auf das erforderliche Maß für die Modultische, die Gebäudefundamente für Trafo- und Wechselrichter, Gebäude für Technik und Pflegeutensilien sowie den geplanten Hühnerstall begrenzt. Die Modultische sollen durch Ramm- und Schraubfundamente aus Metall im Boden verankert werden, um den baulichen Eingriff möglichst geringhalten. Nur in Ausnahmefällen sollen die Modultische durch Betonfundamente errichtet werden z.B. bei nicht tragfähigem Bodenuntergrund.

Wie in den Festsetzungen Nr. I.7.2 und I.7.3 dargestellt, wird das abfließende Niederschlagswasser breitflächig über die belebte Bodenzone versickert. Eine punktuelle Versickerung wird als unzulässig festgesetzt. Die Bodenbefestigungen werden in sickerfähiger Ausführung hergestellt.

Grundsätzlich sind alle Versickerungsanlagen nach dem Regelwerk der DWA, Arbeitsblatt A 138 und Merkblatt M 153 in den jeweils gültigen Fassungen zu bemessen. Zur erlaubnisfreien und schadlosen Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser wird auf die Niederschlagswasser-freistellungsverordnung NWFreiV vom 01.01.2000 mit Änderung vom 01.10.2008 und die aktualisierten entsprechenden aktualisierten Technischen Regeln (TRENGW und TREN OG) hingewiesen. Die Stellungnahme wird an die Vorhabenträgerin mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung weitergeleitet.

4. Oberirdische Gewässer

Der Hinweis bezüglich des Militärgrabens wird zur Kenntnis genommen – der Wasserverband Donaumoos IV wurde im Verfahren beteiligt und hat sich mit Schreiben vom 24.04.2025 geäußert. Auf die entsprechende Stellungnahme, unter Nr. 19, wird hingewiesen.

